



**Institut für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

**Martin Stock**

**Islam im Rundfunk – wie eigentlich?  
Auf dem Weg zu  
muslimischer kommunikativer Präsenz  
in deutschen Rundfunkprogrammen**

**Arbeitspapiere  
des Instituts für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

**Heft 226**

**Köln, im März 2007**

**Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie**

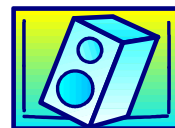
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 226: 978-3-938933-29-9

Schutzgebühr 9,50 EUR

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen  
und abgerufen werden unter der Adresse  
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an:  
[rundfunk-institut@uni-koeln.de](mailto:rundfunk-institut@uni-koeln.de)  
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a  
50674 Köln  
Telefon: (0221) 23 35 36  
Telefax: (0221) 24 11 34

# Martin Stock

## Islam im Rundfunk – wie eigentlich?

### Auf dem Weg zu muslimischer kommunikativer Präsenz in deutschen Rundfunkprogrammen\*

<b>1</b>	<b>Einleitung: Rahmen- und Fensterstrukturen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Religiöse Sendungen als Drittsendungen: Der rundfunkrechtliche Status quo</b> .....	<b>9</b>
2.1	Die traditionellen kirchlichen Sendungen .....	9
2.2	Drittsendungsrechte auch für andere Religionsgemeinschaften, wobei der Körperschaftsstatus vorausgesetzt wird .....	11
2.3	Drittsendungsrechte auch für andere Religionsgemeinschaften ohne Körperschaftsstatus.....	12
<b>3</b>	<b>Auf der Suche nach einem medienspezifischen Reformansatz</b> .....	<b>14</b>
3.1	Für Muslime ein Hemmnis: Der allgemein-religionsrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft .....	14
3.2	Institutionalisierung im deutschen Islam: Projekte und Probleme .....	16
3.3	Ein Schritt vorwärts in Berlin-Brandenburg: Kommen wir zu einem rundfunkrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft?.....	20
3.4	Interessante Parallelen in der Diskussion über Islamunterricht: Der schulrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft .....	23
<b>4</b>	<b>Und wie wird es weitergehen?</b> .....	<b>28</b>
4.1	Drittsendungen, redaktionelle Sendungen, Mischformen – die Szene wird bunter.....	28
4.2	Religion(en) im Rundfunk nach allgemeinem Programmrecht .....	32
4.3	Auf dem multireligiösen Forum: Auch authentische muslimische Stimmen gehören dazu .....	37
<b>5</b>	<b>Schluss: Für ein „Wort zum Freitag“ als ersten Schritt</b> .....	<b>38</b>

---

\* Referat auf der von der Evangelischen Akademie Thüringen in Kooperation mit der Universität Erlangen-Nürnberg, Abteilung Christliche Publizistik, vom 26. bis 28. 11. 2004 im Erfurter Augustinerkloster veranstalteten Tagung: *"Das öffentliche Gesicht des Islam. Die Präsenz der deutschen Muslime in Medien und öffentlicher Verantwortung"*. Überarbeitete Fassung mit detaillierten Belegen, auch als Materialbasis für die weitere Diskussion, wie sie dann mancherorts einsetzte und heute in vollem Gange ist.



## Martin Stock

### Islam im Rundfunk – wie eigentlich?

#### Auf dem Weg zu muslimischer kommunikativer Präsenz in deutschen Rundfunkprogrammen

##### 1 Einleitung: Rahmen- und Fensterstrukturen

Heutige rundfunkrechtliche Staatsverträge und Gesetze enthalten in der Regel Bestimmungen, wonach Veranstalter von Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) bestimmten Religionsgemeinschaften „Sendezeit“ für eigenverantwortlich zu gestaltende „religiöse Sendungen“ einräumen müssen bzw. können. Solche Bestimmungen gibt es in Deutschland traditionell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, so beispielsweise für den Westdeutschen Rundfunk (WDR): „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“<sup>1</sup> Diese Tradition ist dann aber auch auf den Privatrundfunk erstreckt worden. Für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk ist das 1987 bundeseinheitlich geschehen: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.“<sup>2</sup>

Die Vergabe von „Sendezeit“ gehört zur Typik der sog. *Drittsendungen*. Während das umgebende Programm – die sog. *redaktionellen Sendungen* – in vollem Umfang der Programmverantwortung des Veranstalters unterfällt, ist für den Inhalt einer Drittsendung grundsätzlich derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist<sup>3</sup>. Gewisse vom Veranstalter zu gewährleis-

---

<sup>1</sup> § 8 Abs. 3 des WDR-Gesetzes (WDR-G) i.d.F.d.Bek.v. 25.4.1998 (GVBl. N.-W. S. 265), zuletzt geändert durch Art. 1 des 11. Rundfunkänderungsgesetzes vom 30.11.2004 (GVBl. N.-W. S. 770).

<sup>2</sup> So heute § 42 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) (Art. 1 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, u.a. GVBl. N.-W. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 1 des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 23.-25.9.2003 (u.a. GVBl. N.-W. 2004, S. 34): Für landesweite private Vollprogramme im Übrigen etwa § 36 Abs. 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2.7.2002 (GVBl. N.-W. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des 10. Rundfunkänderungsgesetzes vom 17.6.2003 (GVBl. N.-W. S. 320), im Wortlaut an § 8 Abs. 3 WDR-G angeglichen und unter Beschränkung auf Kirchen/Kultusgemeinden, welche nicht als Veranstalter eines eigenen landesweiten Rundfunkprogramms zugelassen sind.

<sup>3</sup> Siehe etwa § 8 Abs. 4 Satz 1 WDR-G, § 36 Abs. 6 LMG NRW.



tende Rahmenarrangements<sup>4</sup> bleiben dabei allerdings vorbehalten. Innerhalb dieses Rahmens gibt es dann jeweils gleichsam ein Fenster, aus welchem ein vom Veranstalter verschiedener, anstalts- bzw. unternehmensexterner „Dritter“ herauschaut und mit dem Publikum unmittelbar (ohne journalistisch-mediale Vermittlung) kommuniziert. Darum ist insoweit auch von *Fensterstrukturen* die Rede.

Das deutsche Rundfunkrecht kennt zwei Hauptarten von Drittsendungen. Neben den religiösen Sendungen sind dies die *Wahlwerbesendungen von politischen Parteien und Wählergruppen*<sup>5</sup>. Früher sprach man kurzerhand von *Parteien- und Kirchensendungen*, und man pflegt sie auch heute noch – unter der gemeinsamen Überschrift „Sendezeit für Dritte“ – in demselben Paragraphen zu regeln<sup>6</sup>. Die Parteiensendungen werden dabei vom (parteienstaatlichen) Gesetzgeber meist an die erste Stelle gesetzt. Sie werden in Literatur und Rechtsprechung viel behandelt<sup>7</sup> und gern als typusbestimmend angesehen, auch was religiöse Drittsendungen betrifft<sup>8</sup>. Man nimmt dann bei den Drittsendungen beiderlei Art gewisse Ähnlichkeiten wahr. Aus dem weiten Feld der gesellschaftlich relevanten Kräfte, welche im Programm berücksichtigt werden sollen<sup>9</sup> und zum Teil auch in die Kontrollgremien der Rundfunk- und Medienanstalten einbezogen worden sind<sup>10</sup>, werden hier zwei besondere Gruppenspektren herausgehoben. Parteien und Religionsgemeinschaften treten dabei stets im Plural auf. Ihnen wird jeweils eine separate Plattform für besondere Nutzungen des öffentlichen Mediums geboten. Sie erhalten Gelegenheit zu direkter Selbstartikulation

<sup>4</sup> Dabei kann es sich um Bemessungs-, Verteilungs-, Plazierungsentscheidungen usw. handeln, insb. unter Gleichheitsgesichtspunkten. Auch allgemeine programmrechtliche Maßstäbe können dabei eine Rolle spielen. Darauf wird zurückzukommen sein.

<sup>5</sup> Solche Drittsendungen sind beispielsweise in § 8 Abs. 2 WDR-G sowie § 42 Abs. 2 RStV und § 36 Abs. 2 LMG NRW vorgesehen.

<sup>6</sup> So in N.-W., desgleichen im RStV (o.Fn. 1 ff.). In das Drittsendungsrecht werden oft auch die – in normalen Zeiten vergleichsweise nebensächlichen – sog. *Regierungssendungen* einbezogen, so in § 8 Abs. 1 WDR-G und § 36 Abs. 1 LMG NRW.

<sup>7</sup> Einführend A. Hesse, *Rundfunkrecht*, 3. Aufl. 2003, S. 264 f.; G. Herrmann/M. Lausen, *Rundfunkrecht*, 2. Aufl. 2004, S. 299 ff., 499 ff. Näher J. Becker (Hrsg.), *Wahlwerbung politischer Parteien im Rundfunk*, 1990; A. Schulze-Sölde, *Politische Parteien und Wahlwerbung in der dualen Rundfunkordnung*, 1994; H. Lackner, *Verfassungsrechtliche Probleme von Sendezeiten für Dritte im Rahmen der dualen Rundfunkordnung*, 1999, alle mit Nachweisen der umfangreichen verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Judikatur.

<sup>8</sup> Vgl. nur Hesse und Herrmann/Lausen (o.Fn. 7). Anders die religionsrechtliche Sichtweise (u.Fn. 26).

<sup>9</sup> Allg. § 11 Abs. 1 -3 RStV. Über „Zu-Wort-Kommen“ in redaktionellen Sendungen näher etwa § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WDR-G, der in den Gesamtkonnex von *Programmauftrag und Programmgrundsätzen* nach den §§ 4 und 5 hineingehört, beginnend mit der „*Medium und Faktor*“-Aufgabe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WDR-G. Dazu M. Stock, *Landesmedienrecht im Wandel*, 1986, S. 35 ff. m.w.N. In ähnlichem Duktus auch noch § 31 LMG NRW.

<sup>10</sup> Siehe etwa § 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 15 ff. WDR-G, §§ 93 ff. LMG NRW. Einführend Hesse (o.Fn. 7), S. 158 ff., 224 ff. Näher über Verbände und Rundfunkkontrolle M. Stock, *AöR* 104 (1979), S. 1 ff.

innerhalb der Fensterstrukturen, und es kann dabei zu allerlei spezifischen Vielfalts- und Forumskonstellationen im Rahmen des sonstigen, redaktionellen Programmangebots kommen.

Modellmäßig sind Drittsendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk früher oftmals als Fremdkörper und potentielle Störfaktoren angesehen worden. Denn während hier sonst Binnenpluralität und offener, in journalistischer Unabhängigkeit vermittelter medialer Diskurs vorherrschen sollen, wie sie für das sog. *Integrationsmodell*<sup>11</sup> kennzeichnend sind, werden die Parteien- und die religiösen Sendungen (partiell) außenplural konzipiert. Sie verkörpern das sog. *Koordinationsmodell* in einer engräumigen, eher insularen und instrumentalen Ausformung im Rahmen des umgebenden Integrationsmodells<sup>12</sup>. Und ihnen kann eine expansive Energie und Dynamik zum Nachteil des Integrationsrundfunks innewohnen, etwa in der Weise, dass sie sich als erste Stufe einer fortschreitenden Privatisierung des öffentlichen Raums darstellen. Das kann darauf hinauslaufen, dass sie zu Brückenköpfen von Rekonfessionalisierung, Holismus, Vermachtung usw. werden.

In den Jahren um 1980 wurde in den Drittsendungen manchmal ein Vorläufer- und Pioniermodell für einen als künftige Dauerlösung angestrebten, ins Große gewendeten außenplural-privaten Gruppenrundfunk erblickt<sup>13</sup>, wie er nach den anfänglichen Plänen der Mainzer Staatskanzlei in dem Kabelpilotprojekt Ludwigshafen/Vorderpfalz erprobt werden sollte<sup>14</sup>. Einige hofften damals darauf, dass im Zuge der gedachten Weiterentwicklung auch veritable religiöse, insbesondere christlich-kirchliche Sender entstehen und sich flächendeckend etablieren würden<sup>15</sup>. Jene korporatistischen Wunschträume erledigten sich dann allerdings bald: Sie mussten der Kommerzialisierung weichen, die sich auf dem privaten Sektor des dualen Systems weithin durchsetzte. Ein kirchlicher oder sonst wie christlich-religiöser Privatrundfunk konnte sich – von vereinzelten Ausnahmen wie dem „Evangeliums-Rundfunk“ in Wetzlar<sup>16</sup>, dem Berliner „Radio Para-

<sup>11</sup> Zu ihm unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel näher *H. Rossen*, Freie Meinungsbildung durch den Rundfunk, 1988, S. 135 ff., 235 ff.; *W. Hoffmann-Riem*, Regulierung der dualen Rundfunkordnung, 2000, S. 215 ff.; *M. Eifert*, Konkretisierung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2002, S. 17 ff. Dem liegt die vom Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelte Interpretation der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) als „dienender Freiheit“ zugrunde. Richtungweisend BVerfGE 57, S. 295, 319 ff. Dazu *M. Stock*, Medienfreiheit als Funktionsgrundrecht, 1985, S. 325 ff. International ist insoweit der Terminus „Public Service“ üblich. Vgl. *W. Hoffmann-Riem*, M & K 2006, S. 95 ff.

<sup>12</sup> Näher *M. Stock*, Zur Theorie des Koordinationsrundfunks, 1981, S. 114 ff. Zur Begrifflichkeit (Integration/Koordination, medial/instrumental) ebd. S. 13 ff. m.w.N.

<sup>13</sup> Der entschiedenste Verfechter einer derartigen Entwicklungsdoktrin war *W. Geiger*, zuletzt AfP 1984, S. 136 ff.

<sup>14</sup> Dazu *M. Stock*, Koordinationsrundfunk im Modellversuch, 1981, S. 80 ff. m.w.N.

<sup>15</sup> Vgl. *H. Biener*, Christliche Rundfunksender weltweit, 1994, S. 215 ff.; *R. Willenberg*, Rundfunk unter kirchlicher Trägerschaft, 2001, S. 27 ff., 61 ff. m.w.N. Auf solche Anbieter bezieht sich der Vorbehalt in § 36 Abs. 4 LMG NRW (o.Fn. 2).

<sup>16</sup> Dessen seit Jahrzehnten aktiver Trägerverein bezeichnet sich als „christliches Medienunternehmen“ mit Verbindung zu verschiedenen Landes- und Freikirchen vorwiegend



diso“<sup>17</sup>, dem Kölner „Domradio“<sup>18</sup>, dem bayerischen „Radio Horeb“<sup>19</sup>, dem Hamburger „Bibel-TV“<sup>20</sup> abgesehen – nicht herausbilden.

Koordinationsmodelle im kleinen (als Drittsendungen) haben aber – insbesondere auf dem *öffentlichen Sektor* – noch eine Überlebenschance, vorausgesetzt, sie werden nunmehr auch von innen heraus in der Nähe des Integrationsmodells angesiedelt und so ausgestaltet, dass ihr inselhafter Charakter zurücktritt und die potentielle Sprengwirkung hintangehalten wird. Drittsendungen und redaktionelle Sendungen können sich dann, unter Beibehaltung ihrer kategorialen Verschiedenheit und eines entsprechenden Trennungsprinzips, in sinnvoller Weise ergänzen. Sie können den jeweiligen übergreifenden, hier wie dort vorkommenden Programmgegenstand (Parteien, Religionen) mit verteilten Rollen präsentieren und journalistisch behandeln. Solche Synergien können für alle Beteiligten nützlich sein: Unter den externen, häufig miteinander konkurrierenden oder tief verfeindeten politischen bzw. religiösen Akteuren stiftet der Rundfunk auf seinem Territorium erst einmal Frieden, er betätigt sich zivilisierend, indem er sie auf Information und Kommunikation hinlenkt, sie miteinander und mit dem großen Publikum in Kontakt bringt, dadurch auch den öffentlichen Diskurs fördert und dafür seine besondere integrative Public-Service-Kompetenz einsetzt. Dies zugleich zum Vorteil der Zuhörer und Zuschauer, soweit auch ihnen an einer derartigen grenzüberschreitenden, informatorisch ertragreichen Kommunikation gelegen ist. Der Rundfunk legitimiert und kräftigt sich dadurch im übrigen auch selbst als qualifizierte Vermittlungseinrichtung. Wohlgermerkt ist „Integration“ dabei allemal medienspezifisch zu verstehen, also nicht etwa im Sinn einer forcierten inhaltlich-wertschweren Homogenität oder Uniformität. Vielmehr geht es um innere diskursive Vielfalt innerhalb medienvermittelter öffentlicher

---

aus dem evang. Bereich. Er gehört der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. an. Näher zum weitgestreuten heutigen TV- und Radio-Angebot des Unternehmens, auch per Internet, [www.aem.de/article.php?channel=8&article=20&second=yes&id=63](http://www.aem.de/article.php?channel=8&article=20&second=yes&id=63) sowie [www.erf.de](http://www.erf.de).

- <sup>17</sup> Vom Evang. Presseverband Nord e.V. initiiert als „Oase auf dem hektischen Berliner Radiomarkt“, siehe [cgi.radioparadiso.de/user-cgi-bin/index.php](http://cgi.radioparadiso.de/user-cgi-bin/index.php). Angeboten wird ein „christliches Vollprogramm“, so [www.tv-ev.de/kirche\\_im\\_radio\\_937.html#Radio%20PSR](http://www.tv-ev.de/kirche_im_radio_937.html#Radio%20PSR). Näher die Daten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) unter [www.mabb.de/start.cfm?content=Radio-Die\\_Programme&template=programm\\_anzeige&id=188](http://www.mabb.de/start.cfm?content=Radio-Die_Programme&template=programm_anzeige&id=188).
- <sup>18</sup> Vgl. die Selbstdarstellung dieses vom Bildungswerk der Erzdiözese Köln getragenen „guten Drahts nach oben“ im Internet, [www.domradio.de](http://www.domradio.de). Aus der Sicht der Landesanstalt für Medien N.-W. (LfM) über Freiheit und Bindung bei dem mit moderner Anmutung auftretenden Kirchensender *B. Köster*, [www.lfm-nrw.de/funkfenster/nrw\\_medien/domradio.php3](http://www.lfm-nrw.de/funkfenster/nrw_medien/domradio.php3) („mehr als ein Verkündigungssender“).
- <sup>19</sup> Der von dem rechtskonservativen „Radiopfarrer“ *Richard Kocher* geleitete, in Balder schwang ansässige Sender „orientiert sich am Lehramt der katholischen Kirche“, so [www.radiohoreb.de](http://www.radiohoreb.de). Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) nennt als Zielgruppe „Glaubensinteressierte“, [www.blm.de/inter/de/pub/radio\\_tv/radioprogramme/sender/radio\\_horeb.htm](http://www.blm.de/inter/de/pub/radio_tv/radioprogramme/sender/radio_horeb.htm). Über Fragen der Professionalität bei Radio Horeb wurde in Bayern heftig gestritten, siehe *epd medien* Nr. 40/2004, S. 20 ff. und Nr. 41/2004, S. 21 f.
- <sup>20</sup> Ein im Kommen befindlicher digitaler TV-Sender mit z.T. evangelikalem Akzent, siehe [www.bibel.tv](http://www.bibel.tv). Näher *E. Hagenberg-Miliu*, [www.normanrentrop.de/subarticlepresse.php?news\\_parent=967216624&news\\_id=1043400083](http://www.normanrentrop.de/subarticlepresse.php?news_parent=967216624&news_id=1043400083).



Räume, wie sie in dem allgemeinen Programmauftrag i.V.m. den Programmgrundsätzen vorgezeichnet ist<sup>21</sup>. Die Drittsendungen können in die entsprechenden Kommunikationszusammenhänge durchaus einbezogen werden. Demgemäß wäre ihr Sonderstatus rechtlich und faktisch näher auszugestalten<sup>22</sup>.

Nun will es das Unglück, dass von einer derartigen informatorisch ergiebigen Anreicherung und Zuordnung bei den *Parteiensendungen* heute so gut wie nichts mehr zu sehen ist. Bei den Wahlwerbespots sind wir daran gewöhnt, dass sich auf dem öffentlichen Forum jeweils mehrere nach Herkunft und Statur recht unterschiedliche Parteien einfinden und dass dort alsbald ein schrilles Konzert entsteht. Die Auftritte der Parteien sollen von den Rundfunkveranstaltern nach primär parteirechtlichen Maßstäben arrangiert und koordiniert werden, insbesondere anhand des § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes<sup>23</sup>, der Differenzierungen nach der „Bedeutung“ der Parteien erlaubt und in dieser Handhabung auf eine „abgestufte Chancengleichheit“ hinausläuft. Danach kann die differenzierende Zuteilungspraxis das Publikum über die bisherigen quantitativen Gewichtsverhältnisse unter den Konkurrenten aufklären. Der Wettbewerb um die Wählergunst soll sodann auf eine wohlinformierte je individuelle, auf unabhängiger Meinungsbildung beruhende Wahlentscheidung hinauslaufen. Im Gesamtergebnis soll sich auch der demokratische Souverän aufgrund dessen frei entscheiden können: Wen betraut er mit der Regierungsbildung und wen schickt er in die Opposition? Wie sollen die „Bedeutungs“-Grade und Herrschaftsanteile künftig vergeben werden?

Tatsächlich orientiert sich die politische Wahlwerbung jedoch zunehmend an den Usancen bloßer Wirtschaftswerbung. Der Informationsertrag bleibt gering. Aus den Rundfunkanstalten sind von Zeit zu Zeit Stimmen zu hören, die sich für eine *Abschaffung* der inhaltsarmen Parteiensendungen zugunsten qualifizierter redaktioneller Wahlinformationen aussprechen<sup>24</sup>. Die Parteien haben an ihren Privilegien bisher aber zumeist festgehalten<sup>25</sup>. Sie scheinen jedoch außerstande,

<sup>21</sup> Von da aus lässt sich zu bestimmten avancierten in der migrationspolitischen Debatte (s.u. 3.1) begegnenden Integrationsbegriffen ohne weiteres eine Verbindung herstellen.

<sup>22</sup> Dazu eingehend M. Stock, ZevKR 45 (2000), S. 380 ff., im Blick auf heutige und künftige multireligiöse Verhältnisse. Der Aufsatz beruht auf einem 1999 vor der Konferenz der evangelischen Rundfunkbeauftragten in Frankfurt a.M. gehaltenen Referat. Daran knüpfe ich hier an und gehe auf einige für die hiesige besondere Perspektive (*Islam im Rundfunk*) wichtige Fragen genauer ein.

<sup>23</sup> Gesetz über die politischen Parteien (ParteienG) i.d.F.d.Bek. vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149) (mit Änderungen). Dazu die Lit. o.Fn. 7.

<sup>24</sup> Siehe etwa E. Elitz (Interview), Funkkorrespondenz Nr. 13-14/1999, S. 3 ff. Ähnlich unter Betonung der tragenden Bedeutung der redaktionellen, journalistisch-vermittelnden Sendungen J. Wieland, ZUM 1994, S. 447 ff., auch zur verfassungsrechtlichen Seite. Aus anderen Gründen wenden sich Vertreter kommerzieller Interessen gegen die bisherigen Regelungen über Parteiensendungen im Privatrundfunk. Vgl. R. Ricker, ZUM 1989, S. 499 ff., für eine freizügig-marktmäßige, für die Veranstalter profitable Parteienwerbung à la Wirtschaftswerbung.

<sup>25</sup> Vgl. die Ergebnisse einer redaktionellen Umfrage in Funkkorrespondenz Nr. 21/1999, S. 12 f.: „Große Koalition“ gegen den Vorstoß von Elitz (o.Fn. 24), mit z.T. fadenschei-



diese Fensterstrukturen endlich einmal sinnvoll – auch zum Vorteil der Rezipienten und Wähler – zu nutzen.

Sollte dieser ungünstige Befund nun auch auf die religiösen Sendungen abfärben? Nach der üblichen Betrachtungsweise befinden sich letztere ja dem Typus nach in der Nähe der Parteiensendungen, d.h. sie könnten auch die erwähnte innere Problematik mit jenen gemeinsam haben. Um so mehr müssten sie bestrebt sein, aus dem Schatten des Parteienfunks ganz herauszutreten, sich von jenem schlechten Beispiel zu emanzipieren und konzeptionell selbständig zu werden<sup>26</sup>. Andernfalls wäre es um sie vielleicht bald geschehen: Sie würden dem allgemeinen programmrechtlichen Konnex entgleiten und im Public-Service-Rundfunk zum Störfaktor werden. Sie könnten dann unversehens isoliert und inhaltsarm dastehen mit der Folge, dass sie von kirchenfernen Gesetzgebern über kurz oder lang gestrichen würden.

Vor diesem Hintergrund sei nun der heutige rechtliche Sachstand bei den religiösen Sendungen anhand einiger Gesetzesbeispiele etwas genauer beschrieben (unter 2). Daraus werden sich auch bereits erste Aufschlüsse über künftige allgemeine Entwicklungs- und Reformmöglichkeiten ergeben. Ein entsprechender innovativer Ansatz wird dann kurz umrissen, mit ein paar Seitenblicken auf Islamunterricht in der deutschen öffentlichen Schule als interessante Vergleichsmaterie (unter 3). Nachfolgend geht es um ausgewählte Fragen der Nutzenanwendung auf die islamische Religion und deren Präsenz im deutschen Rundfunkwesen, und zwar auch über die Drittsendungen hinaus (unter 4), beginnend vielleicht mit einem redaktionell betreuten „Wort zum Freitag“ (unter 5).

---

nigen Gründen. Unterdessen hat sich das allg. Interesse dennoch auf die – US-Mustern nachempfundenen – sog. Fernsehduelle der jeweiligen Kanzlerkandidaten vor Bundestagswahlen verlagert, die vom Rundfunk als redaktionelle Wahlsondersendungen ausgestaltet werden und informatorisch manchmal ertragreicher sind als die reklameartigen Parteiensendungen. Zu damit verbundenen Streitfragen (Zugangsrechte auch für Kandidaten aus kleineren Parteien kraft derivativer Gleichheit?) etwa *H. Bethge*, ZUM 2003, S. 253 ff.; *M. Morlok/S. Roßner*, in: S. Brink/H. A. Wolff (Hrsg.), *Gemeinwohl und Verantwortung* (von Arnim-Festschrift), 2004, S. 143 ff., auch zu BVerfG JZ 2003, S. 365 ff. mit Anm. von *U. Volkmann*.

<sup>26</sup> So denn auch meist die religionsrechtliche Literatur über religiöse Sendungen: Dort sucht man die parteirechtlichen Analogien auf Distanz zu halten und bemüht sich um einen eigenständigen Ansatz, so *C. Link/A. Pahlke*, AöR 108 (1983), S. 248 ff.; *dies.*, *Kirchen und privater Rundfunk*, 1985; *D. Lorenz*, *Das Drittsendungsrecht der Kirchen insbesondere im privaten Rundfunk*, 1988; *C. Link*, ZevKR 34 (1989), S. 117 ff.; *ders.*, in: *J. List/D. Pirson* (Hrsg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. 1995, 2. Bd., S. 251 ff. und 285 ff. Eher laizistische Akzente setzt demgegenüber *L. Renck*, NVwZ 2000, S. 868 ff.; *ders.*, ZUM 2001, S. 104 ff. Siehe auch schon *D. Dehnen*, DVBl. 1986, S. 17 ff. Ausführlich zuletzt *M. Fischer*, *Kirchliche Beiträge im Fernsehen*, 2001.

## 2 Religiöse Sendungen als Drittsendungen: Der rundfunkrechtliche Status quo

### 2.1 Die traditionellen kirchlichen Sendungen

Sendezeit für religiöse Drittsendungen wurde im westdeutschen Nachkriegs-rundfunk üblicherweise in der Hauptsache den *evangelischen Kirchen* und der *römisch-katholischen Kirche* eingeräumt. Hinzu traten – auf anderer Ebene und in kleineren Dimensionen – (nur) die jüdischen Gemeinden. Hierauf beschränkt sich, wie gezeigt, auch heute noch die Regelung für den WDR, desgleichen etwa diejenige für den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR). Ebenso für bundesweiten Privatrundfunk der Rundfunkstaatsvertrag sowie auf Landesebene die Privatrundfunkgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und Thüringen<sup>27</sup>.

Diese Normen spiegeln noch die staatskirchenrechtlichen Orientierungen der 1950er und 1960er Jahre wider, die bekanntlich auch auf anderen Gebieten bis heute relevant geblieben sind<sup>28</sup>. Sie sind auf ein gefestigtes paritätisches Nebeneinander der beiden großen christlichen Volkskirchen zugeschnitten und gehen davon aus, dass deren Kreise durch Freikirchen, kleinere Newcomer, New-Age-Kulte u.ä. weiter nicht gestört werden. In Deutschland präsente fremde Weltreligionen wie die islamische werden dort ebenfalls noch nicht als bedrängendes neues Thema wahrgenommen.

Im Vordergrund stehen in jener älteren Gesetzgebung die kirchlichen sog. *Verkündigungssendungen*, die herkömmlich an die jeweiligen eigenen Mitglieder und daneben an ein kirchenfernes, auf diesem Weg aber noch erreichbares größeres Publikum gerichtet sind. Als exemplarischer Kernpunkt wird oft die „*Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten*“ angeführt<sup>29</sup>, wobei die Medien zu „Kanzeln der Moderne“ werden können<sup>30</sup>. Als Oberbegriff wird in der Rechtssprache überall derjenige der „religiösen Sendungen“ ver-

<sup>27</sup> Siehe die Beispiele o.Fn. 1 und 2. Die Fundstellen im Landesrecht sind im übrigen nachgewiesen bei *Stock* (o.Fn. 22), S. 384 ff. Seitherige Veränderungen werden im folgenden berücksichtigt, soweit ihnen ein gewisses Gewicht zukommt.

<sup>28</sup> Zu den staatsrechtlichen und staatsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion(en) in jener Sicht und zu den dogmatischen Ausformungen ihrer Lehren auf dem Boden des Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV statt aller *A. Frhr. v. Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996. Der Terminus „Staatskirchenrecht“ wird heute gern durch weiter gefaßte Begriffe wie „Religionsverfassungsrecht“ oder allgemeiner: „Religionsrecht“ ersetzt. Siehe etwa *S. Koriath*, in: *T. Maunz* u.a., Grundgesetz, Bd. VI, (hier) 2003, Art. 140 Rnr. 3.

<sup>29</sup> So in § 8 Abs. 3 WDR-G (o. bei Fn. 1). Ebenso oder ähnlich viele weitere einschlägige Textstellen, etwa § 11 Abs. 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags (ZDF-StV) (Art. 3 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.8.1991, u.a. GVBl. N.-W S. 408) (mit Änderungen) und § 11 Abs. 3 Satz 1 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags (DLR-StV) (Art. 4 des genannten Staatsvertrags vom 31.8.1991).

<sup>30</sup> So der EKD-Ratsvorsitzende *Bischof W. Huber*, nach *epd medien* Nr. 40/2004, S. 22. Damit können nicht nur Alte und Kranke erreicht werden, sondern auch die vielgenannten „Männer beim Rasieren“ bzw. „auf der Fahrt zur Arbeit“ und die „bügelnden Hausfrauen“.



wendet<sup>31</sup>. Dies muss keineswegs auf eine beengte, womöglich konfessionalistisch-eifernde Tendenzpublizistik hinauslaufen. Es kann sich auch um medien-spezifische Momente des Nachdenkens und der Besinnung wie „*Das Wort zum Sonntag*“ handeln, als „immer neues, persönliches Wort über den eigenen Glauben“ verstanden<sup>32</sup>. Der Oberbegriff „religiöse Sendungen“ impliziert im übrigen auch, wie mitunter<sup>33</sup> ausdrücklich gesagt wird, Sendungen über Fragen der „*öffentlichen Verantwortung*“ der Kirchen. Aus kirchenrechtlicher Sicht geht es dabei stets – auch wo die Gesetze das nicht eigens erwähnen – um den „*Öffentlichkeitsauftrag*“ der Kirchen, der diese zu weit ausgreifenden kommunikativen Aktivitäten motiviert und legitimiert<sup>34</sup>. Demzufolge kommen unter den Drittsendungen auch mehr informierend-werbende Formate vor wie z.B. das von katholischer und evangelischer Seite abwechselnd produzierte Kirchenmagazin „Himmel und Erde“ im NRW-Lokalradio<sup>35</sup> oder die evangelische TV-Talkshow

<sup>31</sup> Anders in der Medienpraxis, in der mitunter die Neigung besteht, *sämtliche* religiösen Drittsendungen als „Verkündigungssendungen“ zu bezeichnen und nur solche konfessionellen Drittsendungen ins Programm zu nehmen. Siehe *Fischer* (o.Fn. 26), S. 23 f., 58 ff. m.w.N., auch über definatorische Mühsale, wie sie mit dem Versuch verbunden sind, „religiöse Rede“ von nichtreligiöser klar abzugrenzen. Das kann dazu Anlaß geben, die Drittsendungen auf deutlich Bekenntnisgeprägtes wie Gottesdienste, Morgenfeiern und Abendandachten zu beschränken, alles übrige der zuständigen Stelle im jeweiligen Funkhaus – z.B. beim Südwestrundfunk (SWR): Abteilung Religion, Kirche und Gesellschaft, dazu *J. Weiß*, epd medien Nr. 95/1996, S. 5 ff. – , d.h. dem redaktionellen Bereich vorzubehalten und letzteren als religiös neutral i.S. eines möglichst klaren Trennungsprinzips auszugestalten, sei dieses Prinzip nun mehr kooperativ-offen oder mehr laizistisch-hermetisch geartet. So oder ähnlich scheint es bei uns i.d.R. auf dem öffentlichen Sektor zuzugehen (nicht aber auf dem privaten, wo das redaktionell-religionskundliche Potential kleiner ist oder ganz fehlt). Nun ist eine Sphärentrennung zwar möglich und wichtig, so einfach läßt sich aber, wie noch zu zeigen sein wird, der Bereich möglicher Drittsendungen nicht abgrenzen.

<sup>32</sup> So der Berliner Landesbischof und EKD-Vorsitzende *W. Huber* auf dem Festakt zum fünfzigjährigen Bestehen dieser beliebten ARD-Sendung im Mai 2004, nach epd medien Nr. 35/2004, S. 28. Die Feierlichkeiten sind dokumentiert in Funkkorrespondenz Nr. 21/2004, Beilage. Dazu das Jubiläumsbuch: *D. Hober* u.a. (Hrsg.), Ungehaltene Worte zum Sonntag, von Prominenten zum 50. Geburtstag, 2004. Näheres unter [www.daserste.de/wort](http://www.daserste.de/wort) und [www.tv-ev.de/wort\\_zum\\_sonntag.html](http://www.tv-ev.de/wort_zum_sonntag.html).

<sup>33</sup> Z.B. in § 11 Abs. 3 Satz 1 ZDF-StV und § 11 Abs. 3 Satz 1 DLR-StV.

<sup>34</sup> Zu der sog. Luccumer Formel vom Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihrer Eigenständigkeit *M. Stock*, ZevKR 20 (1975), S. 256, 267 f.; *Lorenz* (o.Fn. 26), S. 41 ff. m.w.N. Siehe auch *Link*, ZevKR 34 (1989), S. 139 ff. Wie die beiden Autoren betonen, liegt die Definitionskompetenz für den Begriff „*religiös*“ nicht ausschließlich bei Rundfunk bzw. Staat, vielmehr ist dabei auch das *Selbstverständnis* der Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen. Zu diesem ebenso wichtigen wie schwierigen Aspekt allg. *M. Stock*, ARSP 84 (1998), S. 546 ff.

<sup>35</sup> Dazu [www.himmel-und-erde-online.de](http://www.himmel-und-erde-online.de). Das Magazin erreichte zuletzt durchschnittlich 1,3 Mio. Menschen und ist die meistgehörte Kirchensendung im deutschen Privatrado, so epd medien Nr. 58/2004, S. 20.

„Tacheles“ in Phoenix<sup>36</sup>. Die gegenständliche und auch territoriale Vielfalt ist auf diesem Gebiet groß<sup>37</sup>.

Dass es aber einmal einen offenen religiösen ‚Markt‘ – ungefähr analog zum Parteienmarkt als spezifischem Meinungsmarkt – geben könnte, dass kirchliche Sendungen normalerweise nicht geradewegs auf innergemeindliche „Erbauung“<sup>38</sup>, sondern zunächst einmal auf breite und gründliche Information und freie religiöse Meinungsbildung im großen Publikum abzielen sollten<sup>39</sup>, dass der Rezipient Konfession bzw. Religion individuell wählen und von Zeit zu Zeit wechseln könnte, vielleicht ebenso wie die Partei seiner Wahl oder die Automarke usw. – von einer derartigen Flexibilisierung und Mobilisierung wissen jene bejahrten Gesetze noch nichts.

## 2.2 Drittsendungsrechte auch für andere Religionsgemeinschaften, wobei der Körperschaftsstatus vorausgesetzt wird

Die Regelungen über religiöse Drittsendungen zeigen sich andernorts bereits offener. Sie nennen dann als Nutznießer der Fensterstrukturen neben den christlichen Großkirchen und den jüdischen Gemeinden auch „andere Religionsgemeinschaften“, und zwar meist nur solche, die den Status einer *Körperschaft des öffentlichen Rechts* nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV (sog. Korporationsqualifikation) besitzen. Mitunter werden auch entsprechende Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. Art. 137 Abs. 7 WRV) einbezogen. So verhält es sich beispielsweise – in bayerisch-landesspezifischer Abwandlung – beim Bayerischen Rundfunk (BR)<sup>40</sup>. An anderer Stelle treten ausdrückliche territoriale Bezüge und Kriterien hinzu, so beim Norddeutschen Rundfunk (NDR), wo nur „über das gesamte Sendegebiet verbreitete“ andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Zugangsansprüche zu den religiösen Drittsendungen haben<sup>41</sup>. Beim ZDF ist die Einbeziehung anderer „über das gesamte Bundesgebiet verbreiteter“ Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vorgesehen, dort allerdings nur fakultativ; desgleichen beim Deutschlandradio<sup>42</sup>. Explizit obligatorisch ist die Beteiligung anderer bundesweit verbreiteter öffentlich-

<sup>36</sup> Dazu [www.tacheles.net](http://www.tacheles.net). Die Sendung feierte kürzlich ihr fünfjähriges Bestehen, epd medien Nr. 82/2004, S. 20 f. Sie beschäftigt sich oftmals auch mit Islam/Islamismus.

<sup>37</sup> Materialreich und informativ dazu [www.tv-ev.de](http://www.tv-ev.de) sowie [www.gep.de](http://www.gep.de).

<sup>38</sup> Vgl. § 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (HR-G) v. 2.10.1948 (GVBl. S. 123) (mit Änderungen).

<sup>39</sup> Letzteres gehörte zu den Zielvorstellungen, wie sie wohl erstmals von S. Engelbrecht, Frankfurter Rundschau Nr. 48/1999, S. 13, artikuliert wurden. Der Autor war szt. Rundfunkreferent im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) in Frankfurt a.M., er gab in dem Beitrag aber seine persönliche Meinung wieder, und zwar sprach er sich für eine multireligiöse Öffnung und Umgestaltung bisher kirchlicher Sendeplätze aus.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BR-G) i.d.F.d.Bek.v. 22.10.2003 (GVBl. Bayern S. 792).

<sup>41</sup> § 15 Abs. 2 des NDR-Staatsvertrags (NDR-StV) vom 17./18.12.1991 (u.a. GVBl. Hbg. I 1992, S. 39).

<sup>42</sup> § 11 Abs. 3 Satz 2 ZDF-StV, § 11 Abs. 3 Satz 2 DLR-StV.



rechtlicher Religionsgemeinschaften dagegen bei der Deutschen Welle (DW): Solche Gemeinschaften „müssen angemessen berücksichtigt werden“<sup>43</sup>. Auch der SWR befindet sich mit der dortigen Öffnungsklausel für andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in der Nähe dieses Ansatzes<sup>44</sup>.

Zur Ergänzung auch hier noch ein Blick auf den privaten Sektor. Öffnungsklauseln, welche auf andere Religionsgemeinschaften mit Korporationsqualifikation begrenzt sind, finden sich auch in den Drittsendungstatbeständen der Privatrundfunkgesetze von sechs Bundesländern, nämlich von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (obligatorisch), Hamburg und Rheinland-Pfalz (fakultativ), Sachsen und Schleswig-Holstein (für andere als Verkündigungssendungen fakultativ). Diese Lösung erfreut sich also seit den 1980er Jahren einiger Beliebtheit. Sie geht über den älteren, im wesentlichen auf die beiden christlichen Großkirchen beschränkten Ansatz ein wenig hinaus – wie weit im näheren? Das wird gleich zu klären sein. Vorher sei aber die Bestandsaufnahme abgeschlossen<sup>45</sup>.

### 2.3 Drittsendungsrechte auch für andere Religionsgemeinschaften ohne Körperschaftsstatus

Als bemerkenswert sei folgende Ausnahme von dem eben Gesagten hervorgehoben: Für Berlin und Brandenburg stellt der RBB-Staatsvertrag für den Zugang zu den religiösen Drittsendungen *nicht* auf den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus ab. Statt dieses organisatorisch-formalen Merkmals benennt er vielmehr einen materialen Maßstab: Die fraglichen Sendezeiten sind den Kirchen und „*anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religi-*

<sup>43</sup> So § 17 Satz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes (DW-G) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 3094), zuletzt geändert durch die Novelle vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3456).

<sup>44</sup> Vgl. § 9 Abs. 3 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-StV) vom 31.5.1997 (u.a. GB1. B.-W. S. 300). Dort geht es allerdings um „Sendezeiten“ für Religionsgemeinschaften zwecks Geltendmachung ihrer „Auffassungen“ innerhalb eines verbandspluralistischen dialogischen Rahmens. Es handelt sich um eine Mischform von Dritt- und redaktionellen Sendungen (u.Fn. 117).

<sup>45</sup> Dazu gehört auch ein Hinweis auf *gegenteilige* Regelungen: Gänzlich negativ für den privaten Sektor (anders als für den öffentlichen, u. 2.3) Berlin und Brandenburg. Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks i.d.F. vom 1.1.1999 (u.a. GVBl. Berlin S. 130) beschränkt sich in § 57 auf Regierungs- und Parteiensendungen, er sieht keinerlei religiöse Sendungen vor. Darin scheint noch ein früherer Berliner Laizismus nachzuwirken, wie er sich szt. auch beim Sender Freies Berlin (SFB) bemerkbar gemacht hatte (u.Fn. 47). Dabei darf freilich § 42 RStV (o.Fn. 2) nicht in Vergessenheit geraten. Beim HR ist der Gesetzesbefund gleichfalls negativ, danach könnte es dort nur Regierungs- und Parteiensendungen geben, § 3 Nrn. 5 und 6 HR-G. Faktisch haben sich allerdings auch im HR-Programm religiöse Sendungen etabliert, siehe [www.tv-ev.de/kirche\\_im\\_radio\\_941.html](http://www.tv-ev.de/kirche_im_radio_941.html) und [www.ekhn.de/rundfunk](http://www.ekhn.de/rundfunk). Evtl. will man sich dafür auf § 3 Nr. 7 HR-G berufen, der jedoch eine z.T. andersartige Mischform kreiert (s.u. 4.1 a.E.). Drittsendungen ohne Gesetzesbasis sind verfassungsrechtlich unstatthaft, handelt es sich doch um Ausnahmen vom Integrationsmodell und Eingriffe in die – für die Anstalten unverzichtbare – Rundfunkfreiheit als Anstaltsfreiheit, welche dem Gesetzesvorbehalt unterfallen. Zutreffend *Fischer* (o.Fn. 26), S. 91 ff.: Eingriff, nicht nur Ausgestaltung.

ongemeinschaften“ auf ihren Wunsch einzuräumen<sup>46</sup>. Letztere – aus dem früheren Brandenburger ORB-Gesetz<sup>47</sup> übernommene – Wendung enthält partei-enrechtliche Konnotationen, aber auch religions- sowie rundfunkrechtliche Anklänge<sup>48</sup>. Sie bedarf nun der Konkretisierung im Auslegungsweg, auch im Lichte verfassungsrechtlicher Vorgaben.

Nicht uninteressant erscheint im Übrigen auch die Lage in Bremen. Für den öffentlichen Sektor kennt das Radio-Bremen-Gesetz (RB-G) einerseits Regie-rungs- und Parteiensendungen<sup>49</sup>, andererseits eine generelle Berechtigung der Landesrundfunkanstalt, „in ihr Rahmenprogramm Eigenbeiträge nicht erwerbs-wirtschaftlich orientierter Dritter einzubeziehen“<sup>50</sup>. Und im Privatrundfunkrecht hat Bremen, bei ebenfalls generell eröffneter Zugangschance, für eine Misch-form zwischen Dritt- und redaktionellen Sendungen optiert. Das Bremische Lan-desmediengesetz (BremLMG) sieht unter der Überschrift „Sendezeit für Dritte“ vielfältig verwendbare, flexible redaktionell gemanagte Fensterstrukturen vor: „Für gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Sendebeiträgen in besonde-rem Maße Interessen der Allgemeinheit vertreten, ist in jedem Programm ein Anteil von höchstens fünf vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit offenzu-halten. Dabei sollen Organisationen aus unterschiedlichen Bereichen berück-sichtigt werden. Soweit und solange keine Vereinbarung(en) mit dem Veranstalter über die Inanspruchnahme dieser Sendezeiten bestehen, können sie an-derweitig verwendet werden. Die Selbstkosten sind dem Veranstalter zu erset-zen.“<sup>51</sup>

Im bremischen Rundfunkrecht finden sich mithin ein Drittsendungs- und ein damit verwandter Mischtatbestand, welche für den externen Zugang nur allge-mein gehaltene, sehr weit gefasste Kriterien benennen. Als nichtkommerzielle Dritte i.S. des § 2 RB-G können – obschon hier nicht eigens erwähnt – auch christliche und andere Religionsgemeinschaften mit und ohne öffentlich-recht-

<sup>46</sup> § 8 Abs. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-StV) vom 25.2.2002 (u.a. GVBl. Berlin S. 332).

<sup>47</sup> § 10 Abs. 3 des ORB-Gesetzes vom 6.11.1991 (GVBl. Brandbg. S. 472) (mit Änderun-gen). Bei dem Berliner RBB-Vorgänger, dem SFB, hatte es hingegen gar keine Norm über religiöse Sendungen gegeben.

<sup>48</sup> Sie erinnert einerseits an das (auf Abstufung angelegte) „Bedeutungs“-Merkmal nach § 5 Abs. 1 ParteienG (o. 1.3). Andererseits mag dabei z.B. an § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WDR-G (o.Fn. 9) gedacht werden, wonach der WDR die Selbstartikulation der „be-deutsamen gesellschaftlichen Kräfte im Sendegebiet“ innerhalb des Gesamtpro-gramms sicherstellt. Für die „Bedeutsamkeit“ wiederum können hier religionsrechtliche Kriterien wichtig werden. Bei der genannten WDR-Norm geht es freilich um redaktionel-le Sendungen. Zur Praxis der Drittsendungen bei RBB [www.tv-ev.de/kirche\\_im\\_radio\\_937.html](http://www.tv-ev.de/kirche_im_radio_937.html) und [www.ekbo.de/index1.php?sid=3951](http://www.ekbo.de/index1.php?sid=3951).

<sup>49</sup> §§ 25, 24a RB-G i.d.F.d.Bek. vom 1.7.2002 (GBl. S. 209).

<sup>50</sup> § 2 Abs. 3 Nr. 2 RB-G. Daraufhin haben sich auch bei Radio Bremen kirchliche Sendun-gen entwickelt, siehe [www.tv-ev.de/kirche\\_im\\_radio\\_939.html#Radio%20Bremen](http://www.tv-ev.de/kirche_im_radio_939.html#Radio%20Bremen).

<sup>51</sup> So § 24 BremLMG vom 22.6.1993 (GVBl. S. 197) (mit Änderungen). Hesse (o.Fn. 7), S. 257 f., zählt auch diese durchaus säkular formulierte Bestimmung zu den Normen über religiöse Drittsendungen.



lichen Körperschaftsstatus berücksichtigt werden. Sie sind ggf. auch als sendeberechtigte Organisationen gemäß § 24 BremLMG einzustufen. Das dort vorausgesetzte gesteigerte Allgemeininteresse wird bei religiösen Gemeinschaften, welche ein publizistisch relevantes „öffentliches Gesicht“<sup>52</sup> haben oder so etwas jedenfalls nach und nach zu entwickeln versprechen (learning by doing), grundsätzlich zu bejahen sein. In letzterem Punkt bleibt das bremische Recht allerdings vage und interpretationsbedürftig, nicht zuletzt deshalb, weil es Religion(en) überhaupt nicht ausdrücklich erwähnt und sich also auch über deren Öffentlichkeitsbezüge und spezifische Programminteressen ausschweigt.

### 3 Auf der Suche nach einem medienspezifischen Reformansatz

#### 3.1 Für Muslime ein Hemmnis:

##### Der allgemein-religionsrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft

Die praktische Bedeutung der eben vor Augen geführten, über den älteren, kirchenorientierten Ansatz hinausgehenden Regelungen hängt vor allem davon ab, welche „anderen“ Religionsgemeinschaften nach geltendem Staatskirchenrecht die *Korporationseigenschaft* besitzen bzw. erlangen können. Dieser auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV beruhende besondere Status kommt nun bislang vielerlei kleineren christlich-freikirchlichen und sonstigen Gruppen und Richtungen zu<sup>53</sup>, nicht aber der nach Millionen zählenden Großgruppe der *Muslime* in Deutschland. Islamische bürgerlichrechtliche Vereinigungen haben schon des Öfteren – auch unter Berufung auf das *Grundrecht der Religionsfreiheit* (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) – versucht, den begehrten öffentlich-rechtlichen Status zu erlangen, dies jedoch vergeblich<sup>54</sup>. Sie scheiterten an den dafür hierzulande maßgeblichen strengen Kriterien. Das betrifft schon den Schlüsselbegriff *Religionsgemeinschaft* = „Religionsgesellschaft“ nach Art. 140 GG/Art. 137 WRV, welcher kurz gesagt „*Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz*“ zum Inhalt hat<sup>55</sup>. Solche Anforderungen konnte der – ziemlich in-

<sup>52</sup> Vgl. das Erfurter Tagungsthema (o.Fn. \*).

<sup>53</sup> Überblick bei v. Campenhausen (o.Fn. 28), S. 139 ff. Näher E.-L. Solte, in: Handbuch des Staatskirchenrechts (o.Fn. 26), 1. Bd., S. 417 ff.

<sup>54</sup> Siehe S. Muckel, DÖV 1995, S. 311 ff.; B. Lindner, ZevKR 48 (2003), S. 178 ff. m.w.N.

<sup>55</sup> So R. Poscher, Der Staat 2000, S. 49 ff. Näher, auch zu einzelnen Komponenten der „Gewähr der Dauer“ als Voraussetzung der Verleihung der Körperschaftsrechte, S. Muckel, Der Staat 1999, S. 569 ff.; G. Robbers, in: K.-H. Kästner u.a. (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel, 1999, S. 411 ff.; A. v. Campenhausen, in: H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rdnr. 219 ff.; E. D. Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, 2001; B. Pieroth/C. Görisch, JuS 2002, S. 937 ff.; H. M. Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003; S. Koriath, in: T. Maunz u.a. (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. VI, (hier) 2003, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rdnr. 63 ff. Siehe auch H. Weber, in: J. Oebbecke (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, 2003, S. 85 ff.; B. Pieroth, ebd. S. 109 ff.; J. Jurina, in: S. Muckel (Hrsg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (Rüfner-Festschrift), 2003, S. 381 ff.; H. Marré, ebd. S. 553 ff.; H. Weber, ebd. S. 959 ff. Zur besonderen Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit in diesem Zusammenhang rechtsdogmatisch grundlegend im Anschluss an BVerfGE 102, S. 370 ff. (Zeugen Jehovas) S. Magen, Körperschaftsstatus



homogene und schwach institutionalisierte, mit seinen Identitäts- und Integrationsproblemen bekanntlich noch sehr beschäftigte<sup>56</sup> – deutsche Islam nicht erfüllen. Auch das heute im Vordringen befindliche modern-liberale, grundrechtsgeprägte Verständnis des Körperschaftsstatus geht noch weit über das hinaus, was für Muslime gegenwärtig erreichbar erscheint.

Und es wird nun viel darüber geredet und geschrieben, ob das immer so bleiben müsse, weil der Islam von innen heraus notwendig „kirchenlos“ sei, oder ob er sich vielmehr – jedenfalls in unseren Breiten – über kurz oder lang einer gewissen „Verkirchlichung“ unterziehen könnte und sollte, mit der Folge, dass er den genannten strengen Kriterien endlich doch noch genügen und zur Religionsgemeinschaft im gedachten religionsverfassungsrechtlichen Sinn avancieren würde<sup>57</sup>. In letzterem Fall könnte er sich dann der schon recht zahlreichen erweiterten, auch nichtchristliche Religionsgemeinschaften mit Korporationsqualität umfassenden Drittsendungstatbestände bedienen und im Rundfunk direkt präsent werden.

Auf Sichtweite scheint es beim deutschen Islam nun aber nicht zu derart hohen religiösen Verdichtungs- und Institutionalisierungsgraden zu kommen. Aus dem hiesigen pluralen und buntscheckigen, oftmals noch instabilen und tief zerstrittenen politisch-religiösen Verbändewesen beginnt sich unter dem Eindruck weltweiter islamistisch-terroristischer Aktionen eben erst, namentlich seit dem Mordanschlag auf den holländischen Journalisten *Theo van Gogh*, so etwas wie ein „öffentliches Gesicht“ des Islam hervorzuarbeiten<sup>58</sup>. Wie es damit weitergehen

---

und Religionsfreiheit, 2004, jenseits älterer Vorstellungen von Staatsnähe und „Amtlichkeit“.

<sup>56</sup> Vgl. *N. Feindt-Riggers/U. Steinbach*, Islamische Organisationen in Deutschland, 1997; *M. Heimbach*, Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961, 2001; *T. Lemmen*, Islamische Vereine und Verbände in Deutschland, 2002; *U. Spuler-Stegemann*, Muslime in Deutschland, 3. Aufl. 2002; *B. Tibi*, Islamische Zuwanderung. Die gescheiterte Integration, 2002; *H. Bielefeldt*, Muslime im säkularen Rechtsstaat, 2003. Aus Verfassungsschutz-Perspektive Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Islamismus, 3. Aufl. 2004. Über konkrete Dialogschwierigkeiten *K. Kienzler* u.a. (Hrsg.), Islam und Christentum im Gespräch, 2001; *H. Schmid* u.a. (Hrsg.), Herausforderung Islam, 2003; Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hrsg.), Christen und Muslime in Deutschland, 2003. Über zunehmende Abkapselung und Fremdenfurcht *W. Heitmeyer* (Hrsg.), Deutsche Zustände. Folge 3, 2004; *ders.*, Die Zeit Nr. 50/2004, S. 12. Weniger verhangen *W. Schiffauer*, in: Süddeutsche Zeitung Nr. 282/2004, S. 14. Nahe bei unserem Thema schon *N. Göle/L. Ammann* (Hrsg.), Islam in Sicht. Der Auftritt von Muslimen im öffentlichen Raum, 2004.

<sup>57</sup> Siehe etwa *Muckel* (o.Fn. 54); *ders.*, in: *J. Isensee* u.a. (Hrsg.), Dem Staate, was der Staates – der Kirche, was der Kirche ist (Listl-Festschrift), 1999, S. 239 ff.; *ders.*, in: *Hartmut Kreß* (Hrsg.), Religionsfreiheit als Leitbild, 2004, S. 119 ff. Gegen „ein ‚Umtrimmen‘ des Islams auf ein christliches (womöglich katholisch-hierarchisches) Format“ z.B. *M. Rohe*, in: *T. Bauer* u.a. (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven, 2004, S. 79.

<sup>58</sup> Aufschlussreich war insoweit die von dem Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) ([www.diyenet.org](http://www.diyenet.org)) unter dem Motto „Hand in Hand für Frieden und gegen Terror“ am 21.11.2004 in Köln veranstaltete Demonstration, die von dem Informationssender Phoenix bundesweit übertragen wurde. An der in dieser Art



wird, ist noch nicht abzusehen. Von deutscher Seite wird energischer als bisher auf baldige Fortschritte bei der Integration der Muslime in Deutschland gedrängt, und es wird dafür manche Hilfestellung angeboten, jetzt nach der Devise „Fördern und Fordern“<sup>59</sup>. Der neue Trend scheint bei den einen mehr innen- und sicherheits-, bei den anderen mehr migrationspolitisch motiviert. Da und dort hat er auch schon weiterführende bildungspolitische Initiativen hervorgebracht<sup>60</sup>. Und er hat eine weitläufige, konzeptionell aber noch unentwickelte strukturpolitische Generaldebatte ausgelöst, über die hier in gebotener Kürze berichtet sei.

### 3.2 Institutionalisation im deutschen Islam: Projekte und Probleme

In der *Grünen-Fraktion des Düsseldorfer Landtags* entstand Mitte 2004, in dieser Ausprägung bundesweit erstmalig, das Projekt einer „demokratischen Vertretung des Islam in NRW“<sup>61</sup>. Von der Fraktion wird folgendes gefordert: „1. Schaffung eines Moscheenregisters auf der Ebene der Landesregierung, in das sich alle Moscheegemeinden freiwillig eintragen können. 2. Setzung von Mindeststandards für die registrierten Moscheegemeinden, vor allem Bekenntnis zum Grundgesetz und den Strafgesetzen. 3. Die registrierten Moscheegemeinden wählen in geheimer Wahl anhand von Wählerlisten eine Vertreterin/einen Vertreter in einen Schura-Rat (Ältestenrat). 4. Der Schura-Rat wählt einen Vorstand, der aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n wählt. 5. Der Pluralität der Muslime in NRW wird durch den Schutz von Minderheiten und Höchstquoten für ethnische Minderheiten Rechnung getragen. 6. Der Vorsitzende des Schura-Rates ist der legitimierte Vertreter für die Muslime in NRW.“ Die Fraktion wünscht sich sodann eine juristische „Institutionalisierung“ des Verhältnisses

---

erstmaligen Veranstaltung nahmen nach Polizeiangaben ca. 25.000 Muslime meist türkischer Abstammung teil. Auf der Rednertribüne traten jedoch, neben dem DITIB-Vorsitzenden *R. Cakir*, fast nur deutsche Innenpolitiker und Migrationspolitikerinnen in Erscheinung. Näher *V. Kettenbach*, [www.wdr.de/themen/politik/veranstaltung/muslime\\_demonstration/reportage.jhtml?rubrikenstyle=politik](http://www.wdr.de/themen/politik/veranstaltung/muslime_demonstration/reportage.jhtml?rubrikenstyle=politik). Unter den islamischen Dachverbänden war es auch diesmal nicht zu einer Einigung über ein gemeinsames Vorgehen gekommen. Siehe nur den bissigen gegen DITIB gekehrten Kommentar aus der Sicht der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) ([www.igmg.de](http://www.igmg.de)): *O. Ücuncü*, [www.igmg.de/index.php?module=ContentExpress&func=display&ceid=1341&meid=&itmid=1](http://www.igmg.de/index.php?module=ContentExpress&func=display&ceid=1341&meid=&itmid=1). Sehr kritisch zu jenen Misshelligkeiten *C. Özdemir/O. Nouripour*, [www.gruene-partei.de/cms/presse/dok/49/49030.fuer\\_ein\\_breites\\_buendnis\\_der\\_muslime\\_ge.htm](http://www.gruene-partei.de/cms/presse/dok/49/49030.fuer_ein_breites_buendnis_der_muslime_ge.htm), mehr Artikulations- und Argumentationsfähigkeit anmahmend.

<sup>59</sup> Vgl. *J. Lau*, Die Zeit Nr. 48/2004, S. 9 und Nr. 49/2004, S. 5 sowie *M. Drobinski*, Süddeutsche Zeitung Nr. 271/2004, S. 4 (zu der Kölner Demonstration).

<sup>60</sup> So die in Berlin entstandene „Muslimische Akademie in Deutschland“, siehe [www.muslimische-akademie.de](http://www.muslimische-akademie.de). Hierher gehört auch das „Zentrum für Interreligiöse Studien“ an der Universität Bamberg, siehe [www.zis.uni-bamberg.de](http://www.zis.uni-bamberg.de). Dazu die Eröffnungsrede von Bundestagspräsident *Wolfgang Thierse*, [www.bundestag.de/parlament/presidium/reden/2004/020.html](http://www.bundestag.de/parlament/presidium/reden/2004/020.html), mit differenzierten Erwägungen und Appellen betr. Verfassungsloyalität, das Grundgesetz als Fundament einer „Leitkultur“ oder einer „Kultur des Respekts“, einer „Kultur der Differenz“ o.ä.

<sup>61</sup> Grundsatzpapier der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW vom 6.7.2004: Eckpunkte zur Institutionalisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Muslimen, [www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/be\\_schluss/040706-Muslime.pdf](http://www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/be_schluss/040706-Muslime.pdf).

von Staat (Land) und Muslimen mittels eines von den beiden Seiten auszuhandelnden religionsrechtlichen Vertragswerks, ungefähr nach dem Muster der bestehenden Kirchenverträge. Sie möchte damit „Prävention durch Dialog mit den Muslimen“ betreiben und zielt insbesondere darauf ab, „schnellstmöglich einen islamischen Religionsunterricht in deutscher Sprache“ einzuführen<sup>62</sup>.

Dabei will die Fraktion an ein in *Österreich* seit längerem praktiziertes, der Rechtsform nach locker gefügtes und sehr liberales Modell körperschaftlicher Selbstverwaltung der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ anknüpfen<sup>63</sup>. Eine Delegation der Grünen-Fraktion war im Sommer 2004 in Wien und gelangte zu einer überaus positiven Beurteilung jenes Modells<sup>64</sup>. Dafür suchte sie dann hierzulande zu werben und hatte damit zunächst einige Mühe<sup>65</sup>. Sie bekam es mit kritischen Fragen wie derjenigen nach der realen Gewährleistung religiöser und ethnisch-kultureller innerer Vielfalt in jener Umma-Institution zu tun: Treffen Aussagen von dritter Seite zu, wonach es sich dort um ein sozusagen von oben nach unten konstruiertes, in sich schwach strukturiertes und gebrechliches Einheitsmodell handelt? Geht es dort gar nach dem Motto zu: „Vielfalt unterdrücken, um Einheit zu verwirklichen“? Darauf blieben die Düsseldorfer Grünen die Antwort noch schuldig<sup>66</sup>.

<sup>62</sup> So die Pressemitteilung vom 11. 11. 2004, [www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm193-04](http://www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm193-04).

<sup>63</sup> Zu jenem aus deutscher Sicht ungewöhnlichen religionsverfassungsrechtlichen Design *R. Potz*, in: *G. Robbers* (Hrsg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*, 1995, S. 251 ff. Zu dessen Stellenwert für den dortigen schulischen Islamunterricht *ders.*, in: *H. de Wall/M. Germann* (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung* (Link-Festschrift), 2003, S. 345 ff. Siehe auch schon *S. Balic*, in: *J. Lähnemann* (Hrsg.), *Das Wiedererwachen der Religionen als pädagogische Herausforderung*, 1992, S. 254 ff.; *A. Aslan*, *Religiöse Erziehung der muslimischen Kinder in Deutschland und Österreich*, 1998, S. 102 ff., 202 ff.; *B. Marschke*, *Religionspädagogische Beiträge* Nr. 47/2001, S. 77 ff. Zur Lehrerausbildung in der Islamischen Religionspädagogischen Akademie in Wien *M. Schmied*, *ÖARR* 1999, S. 434 ff.

<sup>64</sup> Siehe die Pressemitteilung vom 6.7.2004, [www.sybille-haussmann.de/1488/print.html](http://www.sybille-haussmann.de/1488/print.html).

<sup>65</sup> Über das Projekt (o.Fn. 61) wurde auf einer von der Grünen-Fraktion am 8.10.2004 im Landtag veranstalteten Fachkonferenz erstmals mit externen Experten und Interessenten diskutiert. Das Echo in der muslimischen Verbandsszene blieb gedämpft und zwiespältig. Auch in SPD-Fraktion und Landesregierung zeigte man sich zögernd, nicht zuletzt darum, weil man ein eigenes als erfolgreich und weiterführend bewertetes, von den Grünen aber nicht mehr unterstütztes experimentelles religionskundliches Vorhaben vorzog. Näher u. 3.4.

<sup>66</sup> Solche Fragen hatte seit längerem die in der Universität Erfurt an einem Forschungsprojekt über Islamunterricht als Bekenntnisunterricht arbeitende Religionswissenschaftlerin *Irka Mohr* aufgeworfen, etwa in dem von der Heinrich-Böll-Stiftung Hessen e.V. herausgegebenen Beitrag über islamischen Religionsunterricht im europäischen Vergleich (Belgien, Österreich, Großbritannien, Niederlande), [www.hgdoe.de/pol/mohr.htm](http://www.hgdoe.de/pol/mohr.htm). Weitere Veröffentlichungen von *Mohr* sind nachgewiesen unter [www.uni-erfurt.de/dekan\\_philfak/forschung/philosophie/projekteislam/quellen.html](http://www.uni-erfurt.de/dekan_philfak/forschung/philosophie/projekteislam/quellen.html). Die Arbeitshypothese *Mohrs* geht dahin, die österreichische Lösung laufe auf einen ausschließlich sunnitisch-orthodox ausgerichteten Bekenntnisunterricht zum Nachteil schiitischer und alevitischer Minderheiten hinaus. Auch werde keine Rücksicht darauf genommen, dass die Mehrheit der Schüler türkischer Herkunft sei. Darin spiegele sich der Umstand wider, dass



Um mehr Druck zu erzeugen, veranlassten sie erst einmal eine Parlamentsdebatte<sup>67</sup> und konnten damit nunmehr Pluspunkte bei der Düsseldorfer Opposition verbuchen: Sie erhielten in der Institutionalisierungsfrage grundsätzliche Zustimmung von der CDU- und der FDP-Fraktion<sup>68</sup>. Die Grünen sahen und begrüßten darin ein Eingehen auf ihren Vorschlag eines „gewollten institutionalisierten und verbindlichen Dialoges“<sup>69</sup>. Sie streben nun erst einmal die Ausarbeitung einer „Zielvereinbarung“ mit Vertretern von Dachverbänden und/oder Moscheegemeinden an, und sodann die Bildung einer mitgliedschaftlich verankerten, vertretungsbefugten Schura zwecks Umsetzung der Zielvereinbarung, nach einer Erprobungszeit einmündend in einen religionsrechtlichen Staatsvertrag und ein entsprechendes Zustimmungsgesetz<sup>70</sup>. Bemerkenswert ist daran nicht

---

der Vorstand der Islamischen Glaubensgemeinschaft konfessionell homogen (sunnitisch), ethnisch dagegen heterogen sei, mit starkem arabischem Anteil. – Auf der Fachkonferenz (o.Fn. 65) hatte ich hiernach gefragt, was allerdings nur unsichere Reaktionen zur Folge hatte.

<sup>67</sup> Aktuelle Stunde zum Thema „Durch mehr Miteinander zu besserer Integration von Muslimen“ am 24.11.2004, Landtag N.-W., Plenarprotokoll 13/136, S. 13211 ff. Die Wiener Lösung (o.Fn. 63) wurde nun auch in der ARD-Tagesschau behandelt, siehe *E. Nemberger*, [www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID382415\\_REF\\_1\\_NAV,00.html](http://www.tagesschau.de/aktuell/meldungen/0,1185,OID382415_REF_1_NAV,00.html): „Österreich als Erfolgsmodell für Europa?“

<sup>68</sup> Vgl. das von der NRW-CDU im Nov. 2004 vorgelegte Diskussionspapier: Unser Verhältnis zum Islam – Für eine bessere Integration der Muslime in unsere Gesellschaft, [www.cdu-nrw-fraktion.de/media/POSITIONSPAPIER\\_ISLAM.pdf](http://www.cdu-nrw-fraktion.de/media/POSITIONSPAPIER_ISLAM.pdf), für die Gründung einer Schura auf Landesebene, „an der möglichst alle muslimischen Gruppierungen (und nicht nur die muslimischen Dachverbände) je nach Stärke vertreten sein sollten“, als ersten Schritt im Hinblick auf die Bildung eines „einheitlichen Ansprechpartners“ für die Schaffung eines Bekenntnisunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG. Hierauf rekurrerten dann CDU- und Grünen-Sprecher im Parlament (o.Fn. 67). Auch eine FDP-Sprecherin äußerte, der Grünen-Vorschlag gehe durchaus in die richtige Richtung. Man würde es jedoch lieber sehen, wenn ein bundesweiter „Religionsrepräsentant“ geschaffen, und zwar „von allen in Deutschland lebenden Muslimen gewählt“ würde. SPD-Abgeordnete und -Minister lobten hingegen den religionskundlichen Modellversuch (o.Fn. 65) und wollten ihn fortsetzen.

<sup>69</sup> Pressemitteilung vom 23.11.2004, [www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm202-04.htm](http://www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm202-04.htm).

<sup>70</sup> Näheres zum Stand der Überlegungen über ein derartiges „Road-Map-Verfahren“ berichtete *Sybille Haußmann* MdL, rechts- und migrationspolitische Sprecherin der Grünen-Fraktion und Initiatorin des neuen Projekts, auf der von der Evang. Akademie Loccum vom 17. bis 19.12.2004 veranstalteten Tagung „Wie weit geht die Religionsfreiheit? Der säkulare Rechtsstaat und religiöse Pluralität“. Auch stellten die Grünen ein Rechtsgutachten von *H. de Wall* vor, wonach das Land für Bereiche, in denen es die Gesetzgebungskompetenz besitzt, grundsätzlich auch Verträge mit einer „Vertretung der Muslime“ schließen kann. Diese müsse nicht notwendig selbst eine Religionsgemeinschaft i.S. des Art. 7 Abs. 3 GG sein, es genüge, wenn sie eine oder mehrere andere Religionsgemeinschaften vertrete. Siehe *N. Wiesmann*, taz NRW Nr. 7540/2004, S. 2. Hierüber hofft man nun mit Verbandsvertretern ins Gespräch zu kommen. Vgl. die unsichere Einschätzung des Zentralrats, Pressemitteilung vom 22.12.2004, [www.zentralrat.de/print.php?site=articles&archive=newsnational&article\\_number=2356](http://www.zentralrat.de/print.php?site=articles&archive=newsnational&article_number=2356). DITIB präferiert, wie es scheint, den Modellversuch (o.Fn. 65).

zuletzt der Versuch, zu einer irgendwie grundständig-„demokratischen“ islamischen Repräsentation zu gelangen. Die – aus unterschiedlichen Gründen zögernden – Dachverbände scheint man in die zweite Reihe verweisen zu wollen. Dadurch treten zumal die Moscheevereine in den Vordergrund, von denen man allerdings im politischen Raum noch nicht viel weiß. Welcher Stellenwert ihnen überlokal im näheren zukommen und wie man mit ihnen unter dem Gesichtspunkt der Institutionalisierung umgehen könnte, scheint noch offen<sup>71</sup>.

Und es bleibt noch hinzuzufügen: Angesichts wachsender, zum Teil auch mediengemachter öffentlicher Erregung und Angst vor Terroranschlägen wurde das NRW-Grünen-Projekt von der Union auch auf Bundesebene aufgegriffen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion legte auch ihrerseits ein Grundsatzpapier über Islam/Islamismus vor<sup>72</sup> und initiierte damit eine Bundestagsdebatte<sup>73</sup>, zu der sich nun auch der Parteirat von Bündnis 90/Die Grünen<sup>74</sup>, die beiden Koalitionsfraktionen<sup>75</sup> und die FDP-Fraktion<sup>76</sup> zu Wort meldeten<sup>77</sup>. In alledem gelangte

<sup>71</sup> Dazu ergaben sich in Loccum (o.Fn. 70) Überlegungen und Fragen (Mitgliederbasis? Rolle der Imame? Religiös-kulturelle Optionen? Zuordnung zu den Dachverbänden? Äußere und/oder innere Vielfalt?), die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können. Für die weitere Diskussion wären insb. auch aus den Schriften von *Lemmen* manche Anregungen zu gewinnen. Siehe *T. Lemmen*, Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland, 1998; *ders.*, Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft, 1999; *ders.*, Islamische Organisationen in Deutschland, 2000; *ders./M. Miehl*, Islamisches Alltagsleben in Deutschland, 2001; *ders.* (o.Fn. 56). Zur jur. Diskussion u.Fn. 93.

<sup>72</sup> Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Politischen Islamismus bekämpfen – Verfassungstreue Muslime unterstützen, Deutscher Bundestag, Drucksache 15/4260, zum erwünschten „Ansprechpartner“ unter II.3.

<sup>73</sup> Plenarprotokoll 15/145 vom 2.12.2004, S. 13437 ff.

<sup>74</sup> Beschluss des Parteirats vom 29.11.2004: Multikulturelle Demokratie gestalten, [www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/50/50258.multikulturelle\\_demokratie\\_gestalten.pdf](http://www.gruene-partei.de/cms/files/dokbin/50/50258.multikulturelle_demokratie_gestalten.pdf), für „eine möglichst breite Vertretung aller demokratisch orientierten Muslime, unabhängig von ihrer religiösen Richtung, ihrem sprachlichen oder kulturellen Hintergrund“. Dafür wird Bezug genommen auf die Erklärung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, *Marie-Luise Beck*, vom 23.11.2004: Islamismus bekämpfen – Islam einbürgern, 20 Handlungsvorschläge, [www.integrationsbeauftragte.de/gra/presse/presse\\_996.php](http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/presse/presse_996.php). *Beck* bezeichnet dort „eine gewählte Vertretung der verfassungskonformen Moscheegemeinden auf Landesebene (Schura) als Ansprechpartner gegenüber den Landesbehörden“ als überlegenswerten Vorschlag, unter 11. Dabei hat sie wohl auch die derzeit in Niedersachsen und Erlangen für schulrechtliche Zwecke probeweise eingerichteten Schura-Räte vor Augen. Dazu näher *M. Stock*, NVwZ 2004, S. 1399, 1400 f.

<sup>75</sup> Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen: Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Werte, Drucksache 15/4394, für einen „Dialog der Religionen“ als Teil eines „kulturellen Dialogs“, welcher aber durch die fehlende Verfaßtheit des Islam erschwert werde. Darum wäre es sinnvoll, „demokratisch legitimierte Ansprechpartner zwischen den Moscheegemeinden und staatlichen Stellen sowie zivilgesellschaftlichen Kräften in Deutschland“ zu schaffen. Eine Vertretung des Islam in Deutschland sollte „alle demokratisch-orientierten Muslime, unabhängig von ihrem sprachlichen und kulturellen Hintergrund und ihrer religiösen Grundausrichtung“, repräsentieren. Demgemäß soll der Bundestag nach diesem Antrag an Bund, Länder und die Zivilgesellschaft appellieren, „den interreligiösen Dialog weiter fortzuführen“ und „Initiativen zur Einrichtung



das westdeutsch-regionale Grünen-Projekt zu nationaler Beachtung<sup>78</sup>. Es konnte eine breite Diskussion anfachen, wobei man mit den Institutionalisierungsproblemen allerdings noch nicht vorankam. Von einem hinlänglich ausgearbeiteten und realistischen Konzept, aufgrund dessen in Deutschland eine übergreifende islamische Religionsgemeinschaft entstehen und den allgemein-religionsrechtlichen Körperschaftsstatus erlangen könnte, kann noch nicht die Rede sein. Und vor diesem Hintergrund kann nun auch das hier behandelte, auf den ersten Blick unscheinbare medienrechtliche Thema wirklich interessant werden, einschließlich rechtspolitischer Aspekte.

### 3.3 Ein Schritt vorwärts in Berlin-Brandenburg:

Kommen wir zu einem rundfunkrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft?

Ein irgendwie gearteter Runder Tisch – wenn er denn nächstens in Düsseldorf und/oder Berlin zustande käme – wäre noch lange keine Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus. Mit lockeren, mehr äußerlich-summativen Schura-Modellen wäre es hier gewiss nicht getan. Freilich werden jetzt auch Tendenzen bemerkbar, die bisherigen strengen Anforderungen laut Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV in gewissem Umfang zurückzunehmen, sei es mittels einer liberalisierenden Umdeutung oder durch explizite Verfassungs(text)änderung. An einen derartigen revidierten, mehr oder minder ‚weichen‘ religionsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft scheint z.B. auf Bundesebene die Regierungsbeauftragte für Migration zu denken, wenn sie anmerkt, zu prüfen sei, „ob die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen (Staatskirchenrecht) reformiert werden müssen, um eine Vertretung muslimischer Religionsgemeinschaft-

---

einer gesellschaftlichen Repräsentanz von Menschen muslimischen Glaubens zu unterstützen“.

<sup>76</sup> Antrag der FDP-Fraktion: Kulturelle Vielfalt – Universelle Werte – Neue Wege zu einer rationalen Integrationspolitik, Drucksache 15/4401, wieder mit der Forderung, „den Dialog der Religionen und Kulturen zu intensivieren“. Überall wird in diesem Zusammenhang auch nach einem schulischen Islamunterricht gerufen, welchen man nun immer deutlicher finalisieren will: Er soll als Mittel zum Zweck von Gewaltprävention fungieren. Darum soll er als Bekenntnisunterricht entwickelt werden. S.u. 3.4.

<sup>77</sup> Die drei genannten Anträge wurden vom Plenum am 2.12.2004 nach einigem Parteien-Geplänkel an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Im Plenum stritt man wieder einmal über metakonstitutionelle, über die (allerseits verlangte) Verfassungsloyalität hinausgehende werthafte Dimensionen von „Leitkultur“. Im Blick auf gewaltgeneigte islamistische Minderheiten wurde mehr Distanz und Repression gefordert, im übrigen aber eher auf Wandel durch Annäherung, Förderung, Prävention gesetzt. Institutionalisierungsbedürfnisse wurden nur von *Beck* berührt, derzufolge es insoweit immer noch „kaum kluge Ansätze“ gibt, a.a.O. S. 13457. Auch über Islam im Rundfunk wurde weiter nicht gesprochen. Da die Anträge sich in den Grundzügen ähneln, wird mit einem breiten Konsens und einem entsprechenden Parlamentsbeschluss gerechnet.

<sup>78</sup> Bundesinnenminister *Schily* griff in einem Interview mit BILD vom 4.12.2004, S. 2, die Österreich-Option der Grünen (o.Fn. 63) auf und kündigte eine Prüfung an, ob sich das österreichische Modell auf Deutschland übertragen lasse. Seitens der Grünen-Fraktion im Bundestag wurde dies begrüßt und gefordert, der Minister solle Politik und muslimische Verbände an einen Tisch holen, „um über die Form der religionsrechtlichen Anerkennung zu diskutieren“, taz Nr. 7532/2004, S. 2.

ten zu ermöglichen, die ihre Aufgabe als verlässlicher Kooperationspartner des Staates erfüllen (sc. kann).<sup>79</sup> Auch die rot-grüne Regierungskoalition mag erwägen, jenen strengen Begriff für die gegenwärtig aktuellen mehr politisch-situativen Bedürfnisse zu öffnen, also pragmatistische Provisorien, erste Teilkonsense, aus taktischen Gründen sich bildende ad-hoc-Zusammenschlüsse o.ä. mit den begrifflichen Weihen einer ‚*Religionsgemeinschaft light*‘ zu versehen<sup>80</sup>. Auch im hiesigen medienpolitischen Kontext kommen solche Reformforderungen bereits vor<sup>81</sup>.

Daran ist m.E. etwas Richtiges, soweit es dabei um die Gewinnung eines oder mehrerer qualifizierter muslimischer „Ansprechpartner“ und um deren sachadäquate Beteiligung in rechtlich geordneten Bahnen geht. Man wird allerdings vor aktionistischen Anwandlungen auf der Hut sein müssen. In einem aufgeregten Klima, wie es im Herbst 2004 vorherrschte, kann es nur zu leicht zu bloßen Verwässerungen bisheriger Standards kommen. Eine wirkliche Konstitutionalisierung des deutschen Islam ist ebenso nötig wie schwierig – also kann man versucht sein, vor den Schwierigkeiten erst einmal zurückzuweichen und mit irgendwelchen halben Lösungen vorlieb zu nehmen. Es könnte dann dazu kommen, dass der allgemein-religionsrechtliche Körperschaftsstatus auch für Gruppierungen ohne jedwedes „öffentliche Gesicht“ zugänglich wird: für sektenhafte Bestrebungen, destruktive Kulte und dergleichen<sup>82</sup>, oder gar für fundamentalistische Netzwerke und gewaltaffine Bruderschaften. Solchen rechtsbegrifflichen Erleichterungen und Rabattaktionen wird niemand ernstlich das Wort reden wollen. So etwas kann sich allerdings auch ungewollt ergeben, wo sich politischer Aktionismus ausbreitet.

<sup>79</sup> Vgl. Beck (o.Fn. 74), unter 12. Jene Äußerung rief scharfe Proteste des kirchen- und des innenpolitischen Sprechers der Unionsfraktion im Bundestag hervor. Auch das Bundesinnenministerium und die EKD gingen auf Distanz. Die heftigen Reaktionen ließen erkennen: Hier besteht weiterer Diskussionsbedarf. Klärungsbedürftig ist vor allem die Rolle des Staats in der neuen religionsrechtlichen Institutionalisierungsfrage („Grundrechtshilfe“ nach Art. 4 GG?).

<sup>80</sup> Nach dem Koalitionsantrag (o.Fn. 75), der wahrscheinlich angenommen werden wird, soll der Bundestag an Bund, Länder und Zivilgesellschaft auch den Appell richten, „einen Dialog zur religionsrechtlichen Integration des Islam zu beginnen“. Hinter der vorsichtigeren Formulierung mögen sich ähnliche Intentionen verbergen wie die von Beck angedeuteten.

<sup>81</sup> Vgl. Engelbrechts Beitrag auf der Erfurter Tagung (o.Fn. \*), gekürzt abgedruckt Frankfurter Rundschau Nr. 279/2004, S. 8, in der Langfassung [www.fr-aktuell.de/\\_inc/\\_globals/print.php?client=fr&cnt=59720](http://www.fr-aktuell.de/_inc/_globals/print.php?client=fr&cnt=59720). Unter Anknüpfung an seine 1999 veröffentlichten Überlegungen (o.Fn. 39) dringt der Autor auf die Beteiligung von Muslimen an den Verkündigungs-Sendezeiten im Rundfunk. Um diese sowie sonstige Partizipationschancen konkret zu eröffnen, fordert er „die Entwicklung eines universalen Religionsverfassungsrechts anstelle des antiquierten Staatskirchenrechts“. Er scheint dabei an eine stärker laizistische Ausrichtung nach französischem Muster zu denken, was auch ein gewisses Maß an Neutralisierung und Deregulierung in Art. 140 GG/Art. 136 ff. WRV mit sich bringen würde.

<sup>82</sup> Vgl. R. B. Abel, NJW 2005, S. 114 ff. m.w.N.



Zu jenem bislang unausgereiften, wenig aussichtsreichen generalisierenden Reformansatz gibt es nun eine Alternative, die sich insbesondere im Bildungs- und im Medienrecht aufzeigen lässt: Gesucht wird zunächst nach einem gleichsam spezialisierten und gezielten engeren, auf die jeweiligen besonderen Sachgesetzlichkeiten abgestimmten und darum leichter ins Werk zu setzenden Begriff der Religionsgemeinschaft, z.B. nach einer *bildungsspezifisch-schulrechtlichen* sowie einer *medienspezifisch-rundfunkrechtlichen* Ausprägung dieses Schlüsselbegriffs<sup>83</sup>. Um mit letzterem Punkt zu beginnen:

Nach geltendem Recht könnten muslimische Akteure in Ermangelung der allgemein-religionsrechtlichen Korporationsqualifikation nur beim *Rundfunk Berlin-Brandenburg* und eventuell bei Radio Bremen mit eigenen religiösen Drittsendungen zum Zuge kommen. § 2 Abs. 3 Nr. 2 RB-G eignet sich allerdings wegen seiner Vagheit und leichten Verformbarkeit nicht so recht zum Aufhänger für ein solches Vorhaben<sup>84</sup> – konzentrieren wir uns also auf § 8 Abs. 3 RBB-StV! Nach dem vorhin Gesagten findet sich darin ein eventuell tauglicher, zur Realisierung zunächst in einem Modellversuch geeigneter normativer Ansatz. Auch bei dessen praktischer Umsetzung wird allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen sein. Diese in Angriff zu nehmen und nach und nach zu überwinden, wäre jedoch sinnvoll und nützlich. Denn dabei geht es um die Herausbildung eines den Anforderungen einerseits der *Religionsfreiheit der Muslime*, andererseits aber auch der Rundfunkfreiheit als Anstaltsgrundrecht und den diesbezüglichen Publikumsgrundrechten entsprechenden neuen Verhältnisses von Islam und öffentlich-rechtlichem Rundfunk, hier auf programmlich-kommunikativer Ebene.

Das müsste mit der Suche nach einem vom wohlverstandenen Programmauftrag ausgehenden, medienspezifisch-funktionalen *rundfunkrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft* beginnen, unter Fernhaltung unspezifischer, womöglich zu strenger oder aber zu laxer allgemein-religionsrechtlicher Anforderungen. Des Weiteren wären aus diesem Ansatz dann auch funktionsadäquate genauere materiell-programmrechtliche und zumal verfahrensrechtliche Beteiligungsregeln zu entwickeln. In dem vorhin beschriebenen geltenden Recht und seinen verschiedenen Modernisierungsstufen, insbesondere in der modellmäßi-

<sup>83</sup> Denkbar erscheint ein derartiges differenziertes Vorgehen auch in weiteren Rechtsgebieten, etwa hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Schlachten ohne Betäubung (*Schächten*) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i.d.F. d. Bek. vom 25.5.1998 (BGBl. I S. 1105) (mit Änderungen). Der dortige Begriff der Religionsgemeinschaft indessen wird in BVerfGE 104, S. 337, 353 ff. eher formal-liberal und weichherzig ausgelegt, unter Bezugnahme auf BVerwGE 112, S. 227, 234 f. Der verfassungsrechtliche Kontext wird dabei nicht hinlänglich erschlossen und einbezogen. Ein bereichsspezifisch ausgearbeitetes Lehrstück im obigen Sinn ist dies nicht. Das Urteil erfuhr denn auch heftige Kritik und trug dazu bei, dass der Tierschutz endlich explizit Verfassungsrang erhielt, siehe Art. 20a GG i.d.F. des Gesetzes vom 26.7.2002 (BGBl. I S. 2862). Näher *J. Caspar/M. Geissen*, NVwZ 2002, S. 913 ff. Zum Abwägungs- und Klärungsbedarf nach heutigem Recht *A. Dietz*, NuR 2003, S. 477 ff.; *ders.*, NuR 2004, S. 359 ff.; *H.-G. Kluge*, ZRP 2004, S. 10 ff. m.w.N. Das kann hier nur ein Merkposten sein.

<sup>84</sup> S.o. 2.3. § 23 BremLMG seinerseits dürfte eher nur von theoretischem Interesse sein. Beim kommerziellen Rundfunk ist da nicht viel auszurichten.



gen Abfolge und Entwicklung bis zu § 8 Abs. 3 RBB-StV hin, schlummert diesbezüglich ein beträchtliches Reformpotential.

### 3.4 Interessante Parallelen in der Diskussion über Islamunterricht: Der schulrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft

Wer das innovative medienrechtliche Potential ans Licht heben will, wird gut beraten sein, auch noch einmal einen Blick auf die eben schon berührte, eng verwandte *bildungsrechtliche* Entwicklungslinie zu werfen. *Viele Religionen in der einen öffentlichen Schule*<sup>85</sup> – das ist ebenfalls eine weitläufige Thematik, von den bekannten Fallgruppen und Streitigkeiten um religiös begründetes Tun oder Lassen, religiöse Symbole u.ä. über Islamunterricht als neues Unterrichtsfach bis zum curricularen Stellenwert des Islam als eines fächerübergreifenden, durch den multi- und interreligiös gewendeten Schulauftrag vorgezeichneten Themas. Lehrreich wäre hier vor allem ein detaillierter Vergleich mit anspruchsvolleren Konzepten von Islam als Inhalt eines besonderen, als *Religionskunde* oder *Bekenntnisunterricht* oder beides (phasenweise wechselnd oder ungefähr gleichzeitig und dabei rahmen- und fensterartig kombiniert) ausgestalteten „ordentlichen Lehrfachs“<sup>86</sup>, in jenem analogen Fall beginnend mit dem Bemühen um einen bildungsspezifisch-funktionalen *schulrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft*. Dafür gibt es dort sogar eine eigene Verfassungsgrundlage (*Art. 7 Abs. 3 GG*)<sup>87</sup>. Nötig wäre nun vor allem eine prinzipielle Klärung des Verhältnisses von Religions- und Bildungsfreiheit, dort im Lichte des schulischen Bildungsauftrags. Ähnlich steht bei unserem hiesigen Thema eine Klärung des Verhältnisses von Religions- und Medienfreiheit an, hier im Lichte des qualifizierten Programmauftrags des Rundfunks im Karlsruher Sinn.

<sup>85</sup> So der Titel eines von mir auf der Loccumer Tagung (o.Fn. 70) gehaltenen Referats, abgedruckt RdJB 2005, S. 94 ff. Darin geht es u.a. um eltern- und schülerrechtlich begründete Bildungsverweigerung (betr. Schulpflicht überhaupt oder nur Sportunterricht, sexualkundliche Unterrichtsinhalte, Klassenfahrten u.ä.), um den lehrerrechtlichen Kopftuchstreit, um Islamunterricht als Religionskunde/Bekenntnisunterricht sowie um die Einbeziehung der islamischen Religion in Curriculum und Schulalltag insgesamt. Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass jüngst auch private islamische Bekenntnisschulen als Ersatzschulen öfter ins Gespräch gebracht werden. In der Praxis sind sie noch sehr selten (anders als christliche Konfessionsschulen, die weit häufiger vorkommen als christliche Rundfunkveranstalter, o.Fn. 15). Restriktiv dazu *J. Isensee*, in: Rüfner-Festschrift (o.Fn. 55), S. 355 ff. m.w.N.

<sup>86</sup> Dazu eingehend *M. Stock*, Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst? 2003; *ders.*, in: *K. Barwig/U. Davy* (Hrsg.), Auf dem Weg zur Rechtsgleichheit? Konzepte und Grenzen einer Politik der Integration von Einwanderern, 2004, S. 430 ff.; *ders.* (o.Fn. 74).

<sup>87</sup> Dazu in eher konservativ-kirchenrechtlichem Duktus *S. Muckel*, in: *W. Rees* (Hrsg.), Recht in Kirche und Staat (Listl-Festschrift), 2004, S. 715 ff. m.w.N. Siehe auch schon *ders.* (o.Fn. 57). Bei jener Betrachtungsweise bleibt der schulrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft allerdings dem allgemein-religionsrechtlichen (o.Fn. 55) eng verhaftet. Für obigen funktionsspezifischen Ansatz ist dann weniger Raum.



Über Islamunterricht wird in Deutschland schon seit Jahrzehnten diskutiert<sup>88</sup>. Daraus sind auch bereits eine Reihe praktischer Schritte hervorgegangen, meist Experimente und vorläufige Lösungen von begrenzter Reichweite und geringer Perfektion. Daran knüpft die heutige Diskussion an und kreist um die Frage, wie man über solche Provisorien nunmehr hinauskommen und tiefgreifende, tendenziell dauerhafte Reformen in Gang setzen könnte. In den Vordergrund getreten ist daraufhin auch hier die Suche nach einem islamischen „Ansprechpartner“ der Schulverwaltung, welcher als Religionsgemeinschaft im engeren schulrechtlichen Rechtssinn fungieren könnte. Derart hohe Verdichtungs- und Verfestigungsgrade wie nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV werden im Schulrecht zwar nicht verlangt, jedoch wird die Diskussion durch jenes traditionell-kirchenrechtlich geprägte Institutionalierungsmodell dennoch stark beeinflusst. Dass bei Art. 7 Abs. 3 GG ein sozusagen verfeinerter und spezialisierter, nämlich bildungsspezifisch-funktionaler Vergemeinschaftungs- und Beteiligungsmodus erforderlich sein könnte, wird noch nicht gesehen. Man sucht einfach nur nach einem hinlänglich konsistenten und kräftigen, möglichst kirchenähnlichen muslimischen Kooperationspartner, der die von der herrschenden Meinung als nötig erachteten heteronomen curricularen Festlegungen vornehmen könnte.

Und hierbei bekommt man es mit eben jenen inneren Konstituierungs- und Legitimierungsproblemen des deutschen Islam zu tun, die auch in den Überlegungen über etwaige islamisch-religiöse Rundfunksendungen eine Rolle spielen, und neuerdings auch in der übergreifenden, Migration/Integration insgesamt betreffenden Institutionalierungsdebatte. Für jene Probleme gibt es auch bezüglich schulischen Islamunterrichts noch keine allseits akzeptierten, den Usancen beim christlichen Religionsunterricht ungefähr entsprechenden Lösungen. Es sind hier allerdings in den letzten Jahren schon bestimmte m.E. vielversprechende Lösungsmöglichkeiten erkennbar geworden. Freilich drohen jetzt auch Rückschläge und Verwässerungen, wie sie sich in der hochemotionalen, manchmal von Angst vor dem Terrorismus bestimmten allgemeinen Integrationsdebatte abzeichnen.

Auch in Nordrhein-Westfalen, bislang einem Pionierland auf dem Gebiet einer säkular-pädagogisch konzipierten und wissenschaftsgestützten, vom Staat verantworteten und geförderten islamischen Religionskunde<sup>89</sup>, machte sich unversehens ein *neokonfessioneller Trend* bemerkbar. Einige politische Akteure verloren plötzlich das Interesse an dem laufenden, durchaus originellen und im Ländervergleich – qualitativ und quantitativ, mit zur Zeit rund 6.000 Kindern in

<sup>88</sup> Aus neuerer Zeit seien noch genannt *U. Baumann* (Hrsg.), *Islamischer Religionsunterricht*, 2001; *S. Muckel*, JZ 2001, S. 58 ff.; *P. Schreiner/K. Wulff* (Hrsg.), *Islamischer Religionsunterricht*, 2001; *T. Anger*, *Islam in der Schule*, 2003; *F. E. Anhelm/B. Dressler* (Hrsg.), *Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen*, 2003; *A. Emenet*, *Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen*, 2003; *H. M. Heimann*, DÖV 2003, S. 238 ff.; *S. Spriewald*, *Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen*, 2003; *Bauer* u.a. (o.Fn. 57); *M. Frisch*, ZevKR 49 (2004), S. 589, 629 ff.; *H. Heckel*, RdJB 2004, S. 39 ff.

<sup>89</sup> Dokumente und Materialien bei *Stock* 2003 (o.Fn. 86), S. 112 ff., insb. *Gebauer*, S. 136 ff.

110 teilnehmenden Schulen<sup>90</sup> – führenden Schulversuch mit Islamunterricht. Sie wollten ihn nur noch als eine Art Lückenfüller und Platzhalter tolerieren: als Provisorium ohne klar formulierte, sachadäquate bildungsspezifische Zielsetzung<sup>91</sup>. Als Dauerlösung sollte darauf nach den neuen Absichten auch dort, wenn irgend möglich, ein Bekenntnisunterricht in Übereinstimmung mit gewissen als islamisch-authentisch geltenden Direktiven folgen, die dem muslimischen Verbändewesen entstammen sollten. Die Großverbände sollten ihre tiefgehenden nicht nur religiös, sondern auch ethnisch-kulturell und politisch motivierten Dissense und Zwistigkeiten schließlich doch noch irgendwie überwinden oder überbrücken. Sie sollten sich in der Weise formieren, dass sie tunlichst die islamische Glaubensgemeinschaft als ganze – die in ihnen freilich nur zu höchstens einem Drittel quasi-mitgliedschaftlich engagiert ist – verkörpern und endlich einen hinlänglich legitimierten einheitlichen Kooperationspartner für die staatliche Seite darstellen könnten. Die Kompromissfindung sollte auf ein allgemeines curriculares Einvernehmen<sup>92</sup> hinauslaufen und unter energischem moderierendem Zutun des deutschen Staats vonstatten gehen. Eine solche breite Verständigung gelang in Nordrhein-Westfalen jedoch bisher nicht<sup>93</sup>.

Jene Trendrichtung ist aber nach wie vor einflussreich. Sie hat in der Grünen-Fraktion des Düsseldorfer Landtags im Sommer 2004 zu der vorhin schon beschriebenen, allgemein-religionsrechtlich und zugleich schulrechtlich ansetzenden Initiative geführt, nunmehr mit dem Moscheevereinen als gedachtem Funda-

---

<sup>90</sup> Von Ministerpräsident *Steinbrück* wurde kürzlich die Erweiterung des zeitlich nicht befristeten Versuchs auf 160 Schulen und bis zu 15.000 Schüler sowie die Bereitstellung von 45 neuen Lehrerstellen angekündigt, Pressemitteilung vom 2.12.2004, [www.presseservice.nrw.de/01\\_textdienst/11\\_pm/2004/q4/20041202\\_09.html](http://www.presseservice.nrw.de/01_textdienst/11_pm/2004/q4/20041202_09.html).

<sup>91</sup> Manchmal wurde er auch mangelnder religiöser Neutralität bezichtigt und kurzerhand für verfassungswidrig erklärt, so von *Emenet* (Fn. 88). Zuletzt *ders.*, NWVBl. 2004, S. 214 ff., mit einem verkürzten und laienhaften, pädagogisch dysfunktionalen Konzept zulässiger Religionskunde.

<sup>92</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 2 NWVerf., der im Wortlaut über Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG hinausgeht. Daran knüpft die großzügig-kirchennahe Ausgestaltung in den §§ 31 ff. des n.-w. Schulordnungsgesetzes (SchOG) v. 8.4.1952 (GVBl. S. 61) (mit Änderungen) an. Siehe *J. Oebbecke*, DVBl. 1996, S. 336 ff.

<sup>93</sup> Für die *Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF)* ([www.alevi.com/index.php](http://www.alevi.com/index.php)) bahnt sich unterdessen eine Sonderlösung an. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen verständigten sich im Herbst 2004 darüber, einen alevitischen Religionsunterricht einzuführen. Dem lagen zwei Gutachten (*Spuler-Stegemann*, *Muckel*) zugrunde, die bestätigten, dass das Alevitentum ein eigenständiges Bekenntnis und die AABF eine Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 GG sei. Vgl. auch *M. Dressler*, *Die alevitische Religion*, 2002; *I. Kaplan*, *Das Alevitentum. Eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft in Deutschland*, 2004. Mit den Aleviten wurden nun Schritte zur Einrichtung des Unterrichts abgestimmt. Ein Lehrplan liegt bereits vor. Nach Erprobung einer neuen Satzung der Aleviten soll es in einigen ausgesuchten Kommunen u.a. in N.-W. Modellprojekte alevitischen Religionsunterrichts geben. Dass dies auch anderweitige Präzedenzwirkungen haben wird, ist wenig wahrscheinlich. Im politischen Raum ist man sich anscheinend darüber einig, dass es sich bei der AABF um einen besonderen, in dieser Art singulären Fall handelt.



ment (dessen Tragfähigkeit allerdings noch nicht dargetan ist)<sup>94</sup>. Hiermit fand die Fraktion dann auch bundesweiten Widerhall. Neben einem Islamunterricht als Bekenntnisunterricht wird auf Landes- und Bundesebene auch eine entsprechende Imam- bzw. Lehrerausbildung an deutschen Hochschulen angestrebt<sup>95</sup>.

Die bildungsspezifische Überzeugungskraft jenes bei den Grünen in der Hauptsache migrationspolitisch motivierten, bildungspolitisch und bildungsrechtlich sowie pädagogisch-fachlich noch wenig unterfütterten Vorschlags für einen islamischen Religionsunterricht erscheint leider gering. Ungeklärt ist dabei zumal das nähere Verhältnis von religiös-konfessionellen und säkular-didaktischen Elementen, das im Lichte des schulischen Bildungsauftrags<sup>96</sup> gesehen und näher ausgestaltet werden müsste. Diesem Erfordernis müssten sich übrigens auch diejenigen muslimischen Organisationen stellen, die – bisher vergebens – einen eigenen Bekenntnisunterricht klageweise durchzusetzen versuchen<sup>97</sup>. Solche Fragestellungen können im Zeichen eines Aktionismus, wie er 2004

<sup>94</sup> S.o. 3.2. In der jur. Lit. ist *Emenet* (o.Fn. 88 und 90) derjenige, der sich am deutlichsten für die Moscheevereine als Konstruktionsbasis ausspricht. Andere zeigen sich insoweit unsicher oder skeptisch, etwa *Frisch* (o.Fn. 88), S. 631. Die Frage müsste genauer untersucht werden.

<sup>95</sup> An der Universität Münster wurde kürzlich ein „*Centrum für Religiöse Studien (CRS)*“ ([www.uni-muenster.de/ReligioeseStudien/das\\_crs.htm](http://www.uni-muenster.de/ReligioeseStudien/das_crs.htm)) eröffnet, das der religionswissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen und einen Lehramtsstudiengang für Islamunterricht an öffentlichen Schulen entwickeln und betreuen soll. Damit will man auf diesem Gebiet zu einer eigenen universitären Lehrerausbildung gelangen. Eine am CRS neugeschaffene C 4-Professur für „Religion des Islam“ wurde mit dem Hamburger Islamwissenschaftler *Muhammad Sven Kalisch* besetzt, *Der Spiegel* Nr. 33/2004, S. 39. Ab Sommersemester 2005 will das CRS einen „Erweiterungsstudiengang Religion des Islam“ anbieten. In dessen Planung wird ein aus Vertretern muslimischer Verbände und Einrichtungen bestehender Beirat einbezogen.. Dazu *Bauer*, in: *ders.* u.a. (o.Fn. 57), S. 7 ff. In dem Buch finden sich auch Berichte über andernorts in der Entwicklung befindliche deutsche universitäre Lehrangebote und evtl. mögliche Kooperationen. *Kalisch* will in Münster sämtlichen innerislamischen Strömungen und Schulen gerecht werden und dabei die erwartete türkischstämmige Mehrheit (Hanafiten und Maturiditen) besonders berücksichtigen. Er will eine „Begegnungsstätte für alle“ schaffen und Qualifikationen vermitteln, die sowohl für eine Religionskunde wie auch für einen Bekenntnisunterricht taugen sollen. Siehe sein Interview in: [www.islamische-zeitung.de/versenden.cgi?nr=4857](http://www.islamische-zeitung.de/versenden.cgi?nr=4857).

<sup>96</sup> In N.-W. Art. 7 NWVerf. und § 1 SchOG, mit einem wohlverstandenen, an dem „Mündigkeits-“Ziel orientierten Kindeswohl als Kernpunkt. Näher *M. Stock*, RdJB 1997, S. 372, 378 ff. sowie *ders.* (o.Fn. 85).

<sup>97</sup> Siehe VG Düsseldorf NWVBl. 2002, S. 196 ff.; OVG Münster NWVBl. 2004, S. 224 ff.; BVerwG NWVBl. 2005, S. 296 ff. Darin ging es um den Versuch des Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD) ([www.zentralrat.de](http://www.zentralrat.de)) und des – nach Expertenauskunft von der IGMG dominierten – Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland ([www.islamrat.de](http://www.islamrat.de)), in N.-W. einen Bekenntnisunterricht in eigener curricularer Regie auf dem Rechtsweg zu erreichen. Der Versuch blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Das BVerwG zeigte sich etwas weniger streng und verwies die Sache an das OVG zurück. Näher *M. Stock*, NWVBl. 2005, S. 285 ff. Eine ähnlich begründete Klage der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH) ([www.irh-info.de](http://www.irh-info.de)) wurde vom VG Wiesbaden mit Urteil vom 15.6.2001 – 6 E 2394/01 (V) – abgewiesen; ebenso im Berufungsverfahren der HessVGh in dem Urteil vom 14.9.2005 – 7 UE 2223/04 –.

vorzudringen begann, leicht zu kurz kommen. Statt dessen wird das neue Fach dann womöglich sozusagen aus Versehen für einen traditionalistisch erstarrten oder labil gewordenen, für Radikalisierungen anfälligen Islam geöffnet, oder es treten dort einseitig-defensive, auch ihrerseits pädagogisch unverträgliche verfassungsschützerische Integrationskonzepte in den Vordergrund, etwa die Vorstellung, man könne und müsse fundamentalistische Potentiale durch eine Art Gegenindoktrination zurückdrängen, und zwar mittels einer auch ihrerseits tendenziös dargebotenen, mit einfachen und nicht hinterfragbaren Ordnungsmustern, Versittlichungsmotiven und deutschen Kulturwerten durchtränkten islamischen Unterweisung. So oder so – ein derartiger machtpolitisch instrumentalisierter Bekenntnisunterricht läge weit ab von dem schulischen Bildungsauftrag, er würde sich ernststen Fragen im Hinblick auf seine religions- und auch allgemeinpädagogische Dignität ausgesetzt sehen.

Unter diesen Umständen scheint es mir richtig, erst einmal auf folgendes hinzuweisen: Wer das (am Maßstab des Kindeswohls) Gute an der deutschen Nachkriegstradition des Religionsunterrichts in der heutigen Lage bewahren und revitalisieren will, der wird sich mehr als bisher für *religionskundliche* Elemente einsetzen müssen, und er wird dafür den allgemeinen Bildungsauftrag der öffentlichen Schule – gerade auch mit dessen freiheitlichen Zügen – aktivieren müssen. Der Islamunterricht könnte insoweit zu einer Pionierrolle gelangen. Bei alledem sollte nichtsdestoweniger auch auf die Einbeziehung und bildungsadäquate direkte Beteiligung islamisch-religiöser Kräfte und Gruppen hingearbeitet werden. Und dazu gehört eben auch das experimentelle Bemühen um einen sachgerechten, bildungsspezifisch-funktional zu fassenden schulrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG. Dabei müsste zu dem allgemein-religionsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft (der noch schwerer zu reformieren ist) einiger Abstand eingehalten werden. In alledem stehen wir noch ganz am Anfang. Fortschritte und Vertiefungen bleiben weiter zu wünschen.

Denkbar erscheint auch ein innerschulisches *Nebeneinander* islamisch-religiöser und säkular-religionskundlicher Elemente, das bei günstigem Verlauf in ein beiderseits förderliches *Miteinander* übergehen könnte. Dafür mag eine zeitliche Abfolge in längeren Rhythmen in Betracht kommen, oder es wird mit einander ergänzenden Fenster- und Rahmenstrukturen gearbeitet, wie sie in diesem Beitrag auch für das Medienrecht erörtert werden. Dergleichen ist, was das Verhältnis von christlicher Religion und Schule betrifft, insbesondere in Brandenburg im Gefolge des LER-Streits genauer diskutiert worden<sup>98</sup>. Auch so etwas könnte dazu beitragen, dass wir von den unergiebigsten harten Konfrontationen wegkommen. Dabei wäre auch ein engerer Austausch zwischen den bildungs- und den medienspezifisch argumentierenden Experten und Akteuren sinnvoll.

<sup>98</sup> Siehe etwa M. Richter, RdJB 2001, S. 295 ff.; C. Scheilke, ebd. S. 314 ff.; Weiterführend zum LER-Streit C. Lange, in: A. Battke u.a. (Hrsg.), Schulentwicklung – Religion – Religionsunterricht, 2002, S. 302 ff.; K. Hanßen, LKV 2003, S. 153 ff.; I. Hillerich, in: M. Brocker u.a. (Hrsg.), Religion – Staat – Politik, 2003, S. 199 ff. Siehe auch R. Degen, in: F. Schweitzer (Hrsg.), Der Bildungsauftrag des Protestantismus, 2002, S. 200 ff.; R. Lüpke, in: M. Domsgen u.a. (Hrsg.), Religions- und Ethikunterricht in der Schule mit Zukunft, 2003, S. 167 ff. sowie weitere dortige Beiträge. Näher Stock 2003 (o.Fn. 86), S. 23 ff.



## 4 Und wie wird es weitergehen?

### 4.1 Drittsendungen, redaktionelle Sendungen, Mischformen – die Szene wird bunter

Im folgenden werde ich diesen Dingen noch etwas weiter nachgehen, jetzt wieder primär rundfunkrechtlich (wobei die parallele schulrechtliche Fragestellung sozusagen im Subtext mitlaufen kann). Dabei wird zu zeigen sein: Nach und nach werden die Dinge komplexer. In quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht gibt es neue Herausforderungen. Wer sich ihnen stellen will, wird den neokonfessionellen Trend hinter sich lassen müssen. Viele Religionen im Rundfunk – das heißt dann nicht einfach nur: viele je separate religiöse Sendungen und/oder Sender, irgendwie neben- oder gegeneinander sendend und missionierend. Wichtig wird gerade auch eine *stärker säkulare und binnenplurale, öffentlich-diskursivische Entwicklungstendenz* werden, einschließlich ihrer journalistisch-fachlichen Voraussetzungen. Dabei sollte es keine Schwarz-Weiß-Malerei geben. Bei den älteren, einfachen Alternativen und Optionen werden wir nicht stehenbleiben können. Charakteristisch und prägend wird vielmehr eine enge Verbindung von Vielfalt und Einheit werden müssen, auf eine kurze Formel gebracht: *Viele Religionen in dem einen öffentlichen Rundfunk* (und möglichst in entsprechender Geltung im Privatrundfunk). Ein derartiger neuer Trend kündigt sich schon im geltenden Recht an, und er wird dann auch rechtspolitisch aufzunehmen und nach Kräften zu fördern sein.

Wo neben den christlichen Kirchen auch andere Religionsgemeinschaften einen Rechtsanspruch auf Sendezeit für Drittsendungen haben und wo sie davon auch tatsächlich Gebrauch machen<sup>99</sup>, ergibt sich bereits ein breiteres, ansatzweise *multireligiöses* Spektrum. Es entsteht mehr Anlass und Spielraum für unterschiedliche, ggf. auch fair konkurrierende Angebote und Anbieter. Es kann dann zu einem nachfrageorientierten Wettbewerb auf dem Gebiet religiöser Sinnggebung kommen, einschließlich modern-informierender Formate. „Gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten“ werden wohl auch in der näheren und fernerer Zukunft eine beachtliche Rolle spielen, sie werden aber kaum noch dominant sein. Schon nach geltendem Recht sind, wie vorhin gezeigt, neben den traditionellen Verkündigungssendungen auch andere religiös verwurzelte Sendeformen und -inhalte möglich, zumal solche mit stärker professionell-journalistischer Komponente. Die Kirchen sollten sich nicht in die Ecke religiöser Innerlichkeit abdrängen lassen<sup>100</sup>. Eher mag ihr Weg in die umgekehrte Richtung führen.

<sup>99</sup> Inwieweit das der Fall ist, müsste einmal gründlich ermittelt werden. Anscheinend steht diese Entwicklung in Deutschland noch in den Anfängen, sie kommt aber gegenwärtig etwas stärker in Gang und wird bereits als neuartiges Phänomen und Problem diskutiert. Siehe nur *Engelbrecht* (o.Fn. 39); *Stock* (o.Fn. 22), S. 390. Es gibt jedoch m. W. noch keine breit angelegte empirische Untersuchung dieses neuen Praxisfeldes.

<sup>100</sup> Ein derartiges restriktives Motiv klingt in jenen Privatrundfunkgesetzen an, nach denen die Einräumung von Sendezeiten für Verkündigungssendungen obligatorisch ist, fakultativ hingegen die Aufnahme sonstiger religiöser Beiträge (s.o. 2.2). In der jur. Lit. gibt es insoweit manche Kontroversen und Unsicherheiten. So tendiert *Renck* (o.Fn. 26)

Alles dies bedarf jetzt (mutatis mutandis) der Verallgemeinerung, auch im Blick auf alte und neue andere Religionen. Mitzubedenken sind dabei übrigens auch noch weitere in gewissem Umfang einschlägige Medienangebote wie diejenigen der deutschen „Bürgermedien“<sup>101</sup>, und vor allem auch die der hier empfangbaren, von Migranten genutzten türkischen<sup>102</sup> und sonstigen<sup>103</sup> ausländischen Satellitenkanäle mit explizit oder implizit religiösen Gehalten. Über staatliche Lenkung und kommerzielle Verkümmern solcher hier empfangbarer, konkurrierender Programme ist zur Zeit viel zu lesen. Es gibt aber auch beachtliche anderslautende Stimmen über Medienwirkungen<sup>104</sup>.

---

dazu, nichtkonfessionelle Betätigungen des „Öffentlichkeitsauftrags“ (o.Fn. 34) aus dem Drittsendungsrecht überhaupt herauszunehmen. *Fischer* (o.Fn. 26), S. 134 ff., 250 ff. möchte dafür eine dritte, zwischen religiöse und redaktionelle Sendungen einzuschubende typologische Rubrik bilden und entwirft dazu ein Modell abgestufter, dem Grade nach variierender kirchlicher Beteiligung. Dem ist die Praxis jedoch nicht gefolgt. Sie scheint mehr zum muddling through zu neigen (o.Fn. 31), was allerdings auch nicht befriedigen kann.

<sup>101</sup> Siehe etwa §§ 71 ff. LMG NRW. Dieser aus den früheren Offenen Kanälen und Freien Radios entstandene, gemeinnützig-nichtkommerzielle Bereich ist umfangreich, aber noch wenig entwickelt und gefestigt. Überblick in: Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) (Hrsg.), *Privater Rundfunk in Deutschland 2003*, 2003, S. 419 ff. In den Bürgermedien zeigt sich da und dort auch ein (multi-)religiöses Engagement. *Engelbrecht* hat auch darauf schon früh hingewiesen, etwa in: *Frankfurter Rundschau* Nr. 223 vom 25.9.2001, S. 23 (Muslime als eifrige Nutzer des Offenen Kanals Berlin). Er meint jetzt (o.Fn. 81) allerdings, von einem kleinbürgerlichen, latent fremdenfeindlichen Massenpublikum werde der Offene Kanal als „Schmuddelecke der Medienlandschaft“ wahrgenommen. Das muß aber m.E. nicht so bleiben, die Public-Service-Idee scheint dort nach und nach voranzukommen, was auch zu höheren Einschaltquoten führen kann. Näher *M. Stock*, in: *T. Kupfer/S. Thiermann* (Hrsg.), *Von der Kür zur Pflicht?* 2005, S. 31 ff.

<sup>102</sup> Siehe *B. Sümer/B. Capli*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), *Internationales Handbuch Medien 2004/2005*, 2004, S. 671 ff. Materialreich dazu auch die Dokumentationen von drei Tagungen der Evang. Akademie Loccum über türkische Medienkultur in Deutschland (2000-2002): *J. Becker/R. Benisch* (Hrsg.), *Zwischen Abgrenzung und Integration*, 2. Aufl. 2003; *dies.* (Hrsg.), *Zwischen Autonomie und Gängelung*, 2002; *dies.* (Hrsg.), *Zwischen kultureller Zersplitterung und virtueller Identität*, 2003. Zuletzt *G. Köksal*, *Menschen machen Medien* Nr. 2/2005, S. 36 f.

<sup>103</sup> Das betrifft z.B. die schnell expandierenden arabischen Satellitenkanäle Al Jazeera ([www.allied-media.com/aljazeera/index.htm](http://www.allied-media.com/aljazeera/index.htm)) und Al Arabiyya ([www.allied-media.com/ARABTV/Alarabiya.htm](http://www.allied-media.com/ARABTV/Alarabiya.htm)). Siehe *M. I. Ayish*, in: *Internationales Handbuch* (o.Fn. 102), S. 859 ff. In Deutschland ist, wie es scheint, ein politisch-religiös profilierter islamischer Privatrundfunk noch nicht entstanden. Relevant ist allerdings auch die einschlägige *Online-Szene*, die rapide anwächst. Vgl. die Auflistung muslimischer deutschsprachiger Webseiten [www.islam.de/?site=muslimfuehrer/islamimweb](http://www.islam.de/?site=muslimfuehrer/islamimweb).

<sup>104</sup> Siehe etwa *J. Lau*, *Die Zeit* Nr. 8/2005, S. 13: Eine „arabische Zivilgesellschaft“ finde über Medien zusammen im Kampf um die Freilassung einer von Terroristen als Geisel genommenen westlichen Journalistin. Allg. über das Internet als Medium einer „Entautoritarisierung“ des weltweiten islamischen Diskurses und einer „Demokratisierung“ der arabischen Welt mit weitreichenden Thesen *K. Hafez* auf dem 7. Kolloquium des Forums Technik und Gesellschaft am 3.11.2004 in Aachen, über [www.ftg.rwth-aachen.de/cms.php?id=1000237](http://www.ftg.rwth-aachen.de/cms.php?id=1000237). Bericht: *epd medien* Nr. 93/2004, S. 18 f. Siehe auch das hervorragende, aber noch wenig bekannte an die islamische Welt gerichtete Dialogangebot



Vor diesem Hintergrund kann sich auch bei den inländischen religiösen Drittsendungen eine gewisse Marktdynamik entfalten, nicht unähnlich derjenigen bei den Parteiensendungen; man müsste allerdings versuchen, die dort zu verzeichnenden Fehlentwicklungen hier zu vermeiden. Besonders bunt würde die multireligiöse Szene werden, wenn nicht nur andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit Korporationsqualität, sondern z.B. auch solche mit bürgerlichrechtlichem Vereinsstatus (vgl. Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 4 WRV) diese Fensterstrukturen flächendeckend – über RB und RBB hinaus – nutzen könnten. Auf das Gleiche würde es hinauslaufen, wenn der allgemein-religionsrechtliche Körperschaftsstatus für solche Gruppierungen geöffnet würde<sup>105</sup>. So oder so – jedenfalls müssten sich die beiden großen christlichen Kirchen dann neu orientieren.

Denn wie steht es mit ihren bisherigen Privilegien, wenn sie sich unversehens im marktmäßigen Gewimmel wiederfinden? Wie, wenn die christlich-kirchlichen Platzvorteile, die aus früheren, ruhigeren Zeiten stammen und oft großzügig bemessen sind, nunmehr auch von anderen alten Weltreligionen wie der islamischen beansprucht werden<sup>106</sup>? Man mag geneigt sein, solchen Wandel so weit wie möglich der gesellschaftlichen Selbstregulierung zu überlassen. Jedoch wird ein solches erweitertes Forum auch eines größeren regulatorischen Engagements von Gesetzgebern und Anstalten bedürfen. Auch insoweit wird die Lehre von der „regulierten Selbstregulierung“<sup>107</sup> fruchtbringend sein. Auf dem öffentlichen Sektor sind es vor allem die Rundfunkanstalten selbst, die bei vermehrtem Andrang stärker intervenieren müssten. Sie müssten sich nach zuzsätzlichen Kriterien der Koordinierung und Rahmensetzung umsehen.

Im geltenden Rundfunkrecht gibt es dazu nur bescheidene Ansätze. Weit verbreitet, aber wenig deutlich ist die Vorgabe, die Sendezeiten für religiöse Sendungen müssten „angemessen“ sein<sup>108</sup>. Davon abgesehen finden sich keine gesetzlich ausformulierten übergreifenden Vielfaltprinzipien, etwa nach Art des § 5 Abs. 1 ParteienG. In der staatskirchenrechtlichen Literatur sind allerdings gewisse Anklänge an das Parteienrecht zu bemerken, wenn dort allgemein von

---

www.quantara.de, ein Gemeinschaftsprojekt der Bundeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Welle, des Goethe-Instituts und des Instituts für Auslandsbeziehungen.

<sup>105</sup> Was allerdings kaum zu erwarten ist und in ungünstiger Lage – im Zeichen von Aktionismus und Blauäugigkeit – m.E. auch nicht ratsam wäre (s.o. 3.2).

<sup>106</sup> Und ähnlich von mancherlei neueren Kulturen und Sekten (o.Fn. 82).

<sup>107</sup> Siehe nur *Hoffmann-Riem* 2000 (o.Fn. 11), S. 153 ff. u.ö.; Beiträge in: *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates* (Die Verwaltung, Beiheft 4), 2001; *C. Calliess*, AfP 2002, S. 465 ff.

<sup>108</sup> Der Angemessenheitsbegriff findet sich in sämtlichen vorhin genannten Sendezeitnormen. Zu seiner Auslegung aus dem Regelungszusammenhang heraus *Link/Pahlke*, AöR 108 (1983), S. 275 ff., etwa über zeitliche Mindestmaße, welche aus publizistischen Gründen je nach Format in concreto erforderlich sind; sie dürfen auch bei Hinzutreten anderer Religionen nicht unterschritten werden. Eine kleinere Stückelung bei gleichbleibendem Gesamtkontingent wäre dann nicht angemessen.



einer „gestuften Parität“ gesprochen wird<sup>109</sup>. Weiterreichende, auch medien-spezifische Fragen wie die nach quantitativen und qualitativen Mindeststandards „angemessenen“ Zu-Wort-Kommens, nach geeigneten Vorkehrungen für ein gedeihliches Neben- und Miteinander, für Dialog, journalistische Vermittlung, vergleichende Analyse und Kritik, Vergrößerung des Informationsertrags u.ä. – solche Fragen bleiben im geltenden Recht unbeantwortet.

Je mehr sich der multireligiöse Meinungsmarkt nun aber bevölkert, je größer hier Vielzahl und Komplexität werden, um so mehr nimmt auch der öffentliche Regulierungsbedarf zu. Wir werden dann eine kommunikations- und medien-rechtliche ‚*Marktordnung*‘ brauchen, welche über die bisherige Typik der Drittsendungen überhaupt hinausgeht, d.h. sie müsste sich der Typik der *redaktionellen Sendungen* annähern. Programmauftrag und Programmgrundsätze, wie sie für das eigene Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks maßgeblich sind<sup>110</sup>, müssten auch intensiver als bislang auf die dortigen Drittsendungen einwirken. Für den Privatrundfunk gilt Entsprechendes. Nicht nur die inhaltliche, sondern auch die typologische Vielfalt würde in alledem größer werden.

Diese Entwicklungstendenz kann dazu führen, dass modellmäßige *Mischformen* in den Vordergrund treten, wie sie auch schon im geltenden Recht zu beobachten sind. Religiöse Belange finden dabei auch in *quasi-redaktionellen Sendungen* Raum. Hierher gehört beispielsweise eine Besonderheit bei ZDF und DLF/DLR: Neben den herkömmlichen kirchlichen Sendungen und den – bei beiden Anstalten fakultativen – Drittsendungen anderer Religionsgemeinschaften ist hier eine Art verbandsgesellschaftliches informatorisches *Round-Table-Modell* vorgezeichnet, nämlich „Gelegenheit zur Aussprache“ für Vertreter unterschiedlicher politisch-sozialer oder religiös-weltanschaulicher Richtungen als „Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen“<sup>111</sup>. Dabei handelt es sich im Prinzip um *redaktionelle Sendungen* auf dem Boden des auch sonst einschlägigen, binnenplural-diskursivischen Programmreglements<sup>112</sup>. In den Bestimmungen ist aber wohl auch ein – bedingter („wenn“), also *derivativer* – *Teilnahmeanspruch* etwaiger konkretisierbarer, aus dem jeweiligen Kontext heraus bestimmbarer Kontrahenten und Partner angelegt. Der Kreis denkbarer Beteiligter ist dabei nicht auf diejenigen beschränkt, die auch eigene Drittsendungen bestreiten<sup>113</sup>.

<sup>109</sup> Dies betrifft sachgerechte Differenzierungen zwischen den Großkirchen, den sonstigen öffentlich-rechtlichen sowie den bürgerlichrechtlichen Religionsgemeinschaften. Zusammenfassend v. *Campanhausen* (o.Fn. 28), S. 150 f., 422.

<sup>110</sup> Dazu o.Fn. 9.

<sup>111</sup> Vgl. einerseits § 11 Abs. 3 und andererseits § 11 Abs. 4 ZDF-StV. Ebenso § 11 Abs. 3 und Abs. 4 DLR-StV.

<sup>112</sup> § 11 Abs. 1-3 RStV, §§ 5 ff. ZDF-StV, §§ 6 ff. DLR-StV.

<sup>113</sup> Vgl. *E. W. Fuhr*, in: *ders.* (Hrsg.), *ZDF-Staatsvertrag*, 2. Aufl. 1985, § 6 Anm. XI, für großzügige Handhabung auch bezüglich Gruppenrepräsentanz, Organisationsgrad u.ä. Wie in den Anstalten üblich, streitet *Fuhr* allerdings die Möglichkeit von Teilnahmeansprüchen ab.



Ein ähnliches gruppenplurales Dialogmodell gibt es auch beim Hessischen Rundfunk<sup>114</sup>, in diesem Fall ohne einen begleitenden religionsrechtlichen Drittsendungstatbestand. Bemerkenswert erscheint allerdings, dass in Hessen den „Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des Landes“ – auch denjenigen ohne Korporationsqualifikation – ebenso wie politischen Parteien und Sozialpartnern ein gesetzlicher „Anspruch auf Teilnahme“ an solchen „Aussprachen“ ausdrücklich zugebilligt wird<sup>115</sup>. Letzteres ist sonst ein Charakteristikum von Drittsendungsregelungen<sup>116</sup>. So gesehen liegt auch hier eine Mischform vor. Vielleicht soll dies eine Art Surrogat für die beim HR im Gesetz fehlenden religiösen Sendungen sein. – Eine andere Mischform, welche der Typik der bisherigen Drittsendungen noch näher kommt, findet sich beim SWR<sup>117</sup>. Und eine typologisch verwandte, ebenfalls changierende Bestimmung gibt es im Bremer Privatrundfunkrecht<sup>118</sup>.

#### 4.2 Religion(en) im Rundfunk nach allgemeinem Programmrecht

Bei den diversen Beteiligungsformen für Dritte bleibt implizit eine mehr oder minder anspruchsvolle, im Kern *publizistisch-professionell* konzipierte und legitimierte *anstaltliche bzw. unternehmerische Rahmenkompetenz* vorbehalten. Ein derartiges höherstufiges, an der „Medium und Faktor“-Aufgabe orientiertes und darum relativ autonomes Steuerungspotential ist bei komplexeren Vielfaltstrukturen generell unentbehrlich, und es ist beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Tat meist vorhanden und einigermaßen funktionsgerecht ausgebildet<sup>119</sup>. Es steht breiter pluraler Selbstartikulation gesellschaftlich-kultureller Kräf-

<sup>114</sup> § 3 Nr. 7 HR-G.

<sup>115</sup> So Satz 2 ebd. In der Praxis scheinen sich auf diesem Boden auch rein (mono-)religiöse Sendungen angesiedelt zu haben (o.Fn. 45).

<sup>116</sup> Allerdings ist dergleichen mittlerweile auch bei scheinbar rein redaktionellen Sendungen geläufig. Die neuere Rechtsprechung räumt den politischen Parteien unter bestimmten Bedingungen derivative Zugangsansprüche zu redaktionellen Wahlsendungen ein und leitet diese – gegen heftigen Protest aus den Anstalten – unmittelbar aus dem Prinzip der Chancengleichheit nach Art. 3 i.V.m. Art. 21 GG her (o.Fn. 25). M.E. könnte dies aber eine sinnvolle Kompromißlösung sein. Die Informationserträge mögen dabei durchschnittlich größer sein als bei reinen Parteiensendungen (dazu o.Fn. 7 und 25). Ähnlich könnte dann wohl auch bei redaktionellen Sendungen über Religionsfragen verfahren werden, soweit bei diesen ein wettbewerblich-diskursives Moment vorkommt, sodass auch sinnvollerweise nach kommunikativer Chancengleichheit gefragt werden kann. Diesbezüglich hat *Fischer* (o.Fn. 100) die richtige Intuition. Ob ein auf Art. 3 i.V.m. Art. 4 GG fußendes derivatives Verfassungsgebot marktorientierter religiöser Gleichheit auch bei reinen Drittsendungen in Betracht kommt, erscheint dagegen zweifelhaft. Nichtderivative, etwa auf die Religionsfreiheit als Leistungsgrundrecht gestützte Zugangsansprüche werden im übrigen weithin und mit Recht abgelehnt (o.Fn. 26).

<sup>117</sup> Siehe § 9 Abs. 3 SWR-StV und dazu o.Fn. 43. Hier soll es sich wohl um informierende und werbende Quasi-Drittsendungen handeln, wobei aber auch ein „zweckentsprechender“ redaktioneller Konnex vorausgesetzt wird. Näher *Stock* (o.Fn. 22), S. 394 f.

<sup>118</sup> S.o. 2.3.

<sup>119</sup> Beim privat-kommerziellen Rundfunk steht es damit schlechter, siehe *M. Stock*, Das deutsche duale Rundfunksystem: Alte Probleme, neue Perspektiven, 2004, S. 12 ff.

te keineswegs entgegen, vielmehr soll es sie nach Maßgabe des Programmauftrags unterstützen und medienspezifisch optimieren. Auch Religionsgemeinschaften können und sollen in redaktionellen Sendungen nach den dafür maßgeblichen allgemeinen programmrechtlichen Grundsätzen – wie sich versteht, unter Beibehaltung der spezifischen Differenz (hier der beiderseitigen Autonomien) – angemessen zu Wort kommen; dies auch dort, wo es keinerlei rechtliche Regelungen über religiöse Drittsendungen gibt. Rechtlich gesehen kann dem redaktionellen Bereich auch eine Art Ersatz- oder Ergänzungsfunktion für Drittsendungen zukommen – ein Gesichtspunkt, welcher künftig immer wichtiger werden dürfte. Man wird auch mehr als bisher mit Zwischen- und Mischformen wie den eben beschriebenen arbeiten können.

Allgemein sei gesagt: Das Verhältnis von Rundfunk und Religion(en) läßt sich wohl – zum beiderseitigen Vorteil – erheblich intensivieren. In Theorie und Praxis scheint, zumal auf dem öffentlichen Sektor, eine Weiterentwicklung möglich, welche auch der Qualität und Lebendigkeit des Gesamtprogramms zugute kommen könnte. Reizvoll erscheint daraufhin die Frage, ob Religion künftig stärker in den *allgemeinen Programmauftrag* einbezogen werden kann. Üblicherweise werden dazu *Information, Bildung und Unterhaltung* gezählt<sup>120</sup>. Diese historische sog. Aufgabentrias wurde gelegentlich um „*Erbauung*“ ergänzt<sup>121</sup>. In neuerer Zeit kam dann oft „*Beratung*“ hinzu<sup>122</sup>. Sodann neigte man dazu, auch den sog. *Kulturauftrag* besonders zu betonen: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk solle „Beiträge insbesondere zur Kultur“ anbieten<sup>123</sup>. Religiöse Kräfte pflegen auf verbandsgesellschaftlicher Ebene, mehr juristisch-formal und fast aufgesetzt, in ein entsprechendes gegenständlich gewendetes Vielfaltprinzip eingliedert zu werden. Könnte man aber nicht einen Schritt weiter gehen? Könnte man nicht versuchen, Religion auch von innen heraus – sozusagen als „ordentliches Lehrfach“ – in den Programmauftrag aufzunehmen, und zwar nicht nur von Kanzel und Katheder herab, sondern auch im Programmalltag?

<sup>120</sup> Auch in anderer Reihenfolge, etwa laut Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BR-G: „Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung“. Ob man damit in Bayern auch eigene, spezifisch kulturstaatliche Prioritäten setzen wollte?

<sup>121</sup> So in § 3 Nr. 2 HR-G (o.Fn. 38), dort in der Kombination „Nachrichten und Kommentare, Unterhaltung, Bildung und Belehrung, Gottesdienst und Erbauung“.

<sup>122</sup> So z.B. in § 5 Abs. 1 Satz 2 NDR-StV und § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WDR-G sowie § 11 Abs. 2 Satz 3 RStV. Zur Aufgabentrias und ihrer inneren Logik näher Stock (o.Fn. 11), S. 227 ff.

<sup>123</sup> So § 11 Abs. 2 Satz 4 RStV. Ähnlich etwa § 4 Abs. 2 Satz 3 WDR-G. Durch das 11. Rundfunkänderungsgesetz (o.Fn. 1) ist § 4 Abs. 3 WDR-G wie folgt neugefaßt worden: „Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozeß der europäischen Integration und den Belangen der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.“ Darin werden neue Facetten und Hintergrundelemente des Kulturauftrags erkennbar. Mit diesem Auftrag befasste sich ein Symposium des Initiativkreises Öffentlicher Rundfunk Köln (IÖR) am 26.1.2005 in Köln, dokumentiert in: M. Kops (Hrsg.), Der Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2005.



Käme man in dieser Richtung in Theorie und Praxis tatsächlich voran, so läge das auch im Sinn einer wohlverstandenen Bestands- und Entwicklungsgarantie. Denn die gelungene intensivere Einbeziehung einer religiösen Komponente in den allgemeinen Programmauftrag würde auch dem Ganzen zustatten kommen. Dadurch wäre auch die Revitalisierung von ARD/ZDF insgesamt zu fördern, was nach wie vor und mit gutem Grund ein zentrales kirchliches Anliegen ist. „Engagement ohne Eigennutz“<sup>124</sup> – dabei geht es eben nicht nur um großväterliche Erzählungen und hochkulturelle Nischen für wenige. Vielmehr geht es um Zukunftsfähigkeit und substantielle Erneuerung des Public-Service-Rundfunks überhaupt<sup>125</sup>.

Innovative Ansätze solcher Art finden sich nun beim deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Gestalt einer hierzulande neuartigen Nutzenanwendung des Prinzips regulierter Selbstregulierung<sup>126</sup>: Man bemüht sich seit kurzem um Qualitätssicherung durch *programmliche Selbstverpflichtungen*<sup>127</sup> im Rahmen verbindlicher staatsvertraglicher Vorgaben<sup>128</sup>. Und in diesem Zusammenhang haben sich auch bereits interessante Versprechungen und gute Vorsätze ergeben, was die Zukunft von Religion(en) im Rundfunk betrifft.

Das beginnt damit, dass der Kulturbegriff in der Aufgabennorm des § 11 Abs. 2 Satz 4 RStV nach einer offiziellen Interpretation auch „Beiträge zur Religion“ umfaßt<sup>129</sup>. Daran anknüpfend hat die ARD in ihren „Leitlinien für die Programmgestaltung 2005/2006“ im Kulturabschnitt<sup>130</sup> auch eine Reihe bemerkenswerter Aussagen über „die Beschäftigung mit Kirche und Religion ... als bedeutenden Beitrag zur Erfüllung ihres Kulturauftrags“ getroffen. Da steht etwa geschrieben: „Vielfältige Sendungen zu Themen des Glaubens greifen soziale, ethische und

<sup>124</sup> Richtungweisend R. Geisendörfer, Für die Freiheit der Publizistik, 1978. Zu jenem kirchlichen Motto auch schon Stock 1975 (o.Fn. 34), S. 256 ff.

<sup>125</sup> Näher Stock (o.Fn. 22), S. 397 ff., auch unter dem Gesichtspunkt: Privatheit oder aber Öffentlichkeit von Religion(en) via Medien?

<sup>126</sup> Zu diesem o.Fn. 107.

<sup>127</sup> Siehe die Dokumentation in epd medien Nr. 79/04 (ARD, ZDF, DLR). Auch zugänglich über [www.journalist.de](http://www.journalist.de).

<sup>128</sup> Maßgeblich ist § 11 Abs. 4 und 5 RStV, eingefügt durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (u.a. GVBl. N.-W. 2004, S. 34) und seit 1.4.2004 in Kraft. Näher Stock (o.Fn. 119), S. 75 ff. sowie ders., in: C.-M. Ridder u.a. (Hrsg.), Bausteine einer Theorie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Kiefer-Festschrift), 2005, S. 54, 62 ff. m.w.N. Nach V. Lilienthal, epd medien Nr. 73/04, S. 3 ff., wird die neue Regulierungs-idee in den Anstalten noch mancherorts auf die leichte Schulter genommen – was m.E. ein großer Fehler wäre!

<sup>129</sup> So die amtliche Begründung zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (u.a. Landtag N.-W., Drucks. 13/4581), zu § 11 Abs. 2: „Fester Bestandteil“ von „Kultur“ kraft Auslegung. Die Länder Baden-Württemberg und Sachsen hätten es jedoch lieber gesehen, „Beiträge zur Kultur und Religion nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Grundordnung in Bund und Ländern“ explizit in den Text des § 11 RStV aufzunehmen und so „Religion“ als selbstständige Größe festzuschreiben, vgl. ihre Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2, a.a.O. S. 18.

<sup>130</sup> Bericht nach § 11 Abs. 4 Satz 3 RStV, epd medien Nr. 79/2004, S. 3 ff., Abschnitt 2 („Kultur – eine Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen Fernsehens“).

interkulturelle Aspekte auf. Sie geben in Form von Reportagen, Portraits und Dokumentationen vor allem auch jenen Gruppen eine Stimme, die keine starke Lobby hinter sich haben, und erfüllen damit eine wichtige Orientierungsfunktion.<sup>131</sup> „Die ARD wird 2005/2006 in Reportagen und Dokumentationen auf festen Sendeplätzen über Positionen und Entwicklungen in Ethik, Religion, Kirchen und Glaubensgemeinschaften informieren und damit zu Toleranz und Verständnis sowie zum friedvollen Zusammenleben der Menschen verschiedener Glaubensrichtungen beitragen.“<sup>132</sup>

Ein ähnlicher emphatisch-weiter, aber medienspezifisch konzipierter und vom Programmauftrag aus präzisierbarer Kulturbegriff inklusive Religion (in bildungsrechtlicher Terminologie: Religionskunde) findet sich in dem entsprechenden ZDF-Dokument<sup>133</sup>. Dort ist z.B. zu lesen, das ZDF betreibe die Vermittlung und Förderung von Kultur in dem Bewusstsein, „dass Kultur einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung eines demokratischen, zivilisierten und pluralistischen Gemeinwesens leistet“. Sie fördere „den Dialog zwischen Generationen, Gesellschaftsgruppen und Völkern“<sup>134</sup>. „Glaube und Religion“, die „mit ihren unverzichtbaren Beiträgen zur moralisch-ethischen Orientierung des Einzelnen und der Gesellschaft“ ebenfalls in diese Rubrik gebracht werden, will das ZDF wohl mit konventionell-christlichem Schwerpunkt fördern<sup>135</sup>. Darüber hinaus werde das ZDF, wie sodann gesagt wird, „andere Religionen, insbesondere die jüdische und die muslimische Religion, in seinen journalistischen Beiträgen thematisieren und so zum Dialog der Religionen beitragen“<sup>136</sup>. Ein interreligiös-integratives publizistisches Anliegen wird im übrigen auch schon in den ZDF-Programmrichtlinien herausgestellt<sup>137</sup>.

<sup>131</sup> Ebd. I 2. Das scheint zunächst eine Schilderung des Istzustands zu sein, es soll aber wohl auch eine entsprechende Selbstbindung für die kommenden Jahre implizieren.

<sup>132</sup> Ebd. III. Daneben wird die Weiterführung der Verkündigungssendungen versprochen (II), desgleichen die Platzierung großer Kino- und Fernsehfilme über biblische Themen im Programm aus Anlaß kirchlicher Feiertage (IV).

<sup>133</sup> „Programm-Perspektiven des ZDF 2004 – 2006“ nach § 11 Abs. 4 Satz 3 RStV, epd medien Nr. 79/2004, S. 15 ff., Abschnitt 3 („Kultur – programmliches Leitprinzip des ZDF“).

<sup>134</sup> Ebd. I 3 und 4.

<sup>135</sup> Vgl. ebd. III und die darauf folgende „Selbstverpflichtung“ in Sachen Kultur i.w.S., Punkt 3, auch hier mit den herkömmlichen Verkündigungssendungen beginnend. Außerdem werden vielerlei Formate und Sendungen „an der Schnittstelle zwischen Religion und Kultur, Mensch und Gesellschaft“ sowie über „zentrale Themen und Figuren der Religionsgeschichte“ angekündigt.

<sup>136</sup> So die „Selbstverpflichtung“, ebd.

<sup>137</sup> Richtlinien für die Sendungen des „Zweiten Deutschen Fernsehens“ i.d.F. vom 19.3.2004, [www.zdf.de/ZDF de/download/0,1896,2000719,00.pdf](http://www.zdf.de/ZDF_de/download/0,1896,2000719,00.pdf), unter VI 1: „Die Programme haben das gegenseitige Verstehen zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu fördern. Gemeinsames in ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Wirksamkeit ist besonders zu berücksichtigen.“



Das sind Absichtserklärungen, welche für unser Thema unmittelbar relevant sind. Sie klingen vielversprechend, sie treffen den Nagel auf den Kopf. Wer den deutschen Muslimen und den Rundfunkanstalten wohlwill, sollte diese Bekundungen nicht kritizistisch zerpfücken. Wie sich leicht zeigen lässt, steht hinter ihnen ein auch jetzt schon vielerorts vorhandenes, z.B. in wohlprofilieren und kräftigen Anstalten wie dem WDR<sup>138</sup> seit längerem gepflegtes praktisches Engagement. Erinnerung sei nur an „WDR 5 Funkhaus Europa“<sup>139</sup> und an „radiomulti-kulti“ von SFB/RBB<sup>140</sup>, ferner an das derzeit diskutierte Projekt eines deutschen „Integrations-TV“, welches wiederum auch ein Gegengewicht gegen die bei Einwanderern beliebten ausländischen Satellitenkanäle und die von diesen vielfach befürchteten gettoisierenden und verdummenden Wirkungen darstellen soll<sup>141</sup>. Solche multikulturellen Spezialprogramme kommen zu den öffentlich-rechtlichen Haupt- und Kulturprogrammen, die in den Selbstverpflichtungen von ARD und ZDF im Vordergrund stehen, noch hinzu. In beiderlei Hinsicht wollen sich die Anstalten auch künftig ins Zeug legen und weiter steigern – ein Vorhaben, welches m.E. allen Beifall verdient. Wir sollten sie darin bestärken und später, wenn die Evaluation ansteht, beim Wort nehmen. Ein dann vielleicht möglich werdender zusätzlicher Schritt wäre übrigens die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen „Religionskanals“<sup>142</sup>, als eines das sonstige Angebot abrund-

<sup>138</sup> Für den es auch zu einer beachtlichen landesrechtlichen Konkretisierung und Umsetzung des § 11 Abs. 4 und 5 RStV gekommen ist. Siehe § 4a WDR-G, eingefügt durch die Novelle 2004 (o.Fn. 123). Näher Stock (o.Fn. 119), S. 88 ff.

<sup>139</sup> Siehe [www.wdr5.de/funkhauseuropa](http://www.wdr5.de/funkhauseuropa). Das 1999 vom WDR gestartete Integrationsprogramm wurde kürzlich in einer Zwischenbilanz nach fünf Jahren überwiegend positiv beurteilt und als „mediale Heimat“ für Zugewanderte und „kosmopolitisches Zuhause“ für viele deutsche Hörer gelobt, vgl. epd medien Nr. 36/2004, S. 19 f. Ebd. S. 20 f. zu der WDR-Tagung „Vielfalt als Stärke“ im Mai 2004, auf der allerdings auch Stimmen der Kritik („Getto-Sendungen“?) laut geworden waren. Seitens des WDR wurde versichert, man wolle die Zielgruppe der Zuwanderer künftig auch in den massenattraktiven Programmen noch stärker berücksichtigen, [www.wdr.de/pressestelle/20040504.html](http://www.wdr.de/pressestelle/20040504.html). Zum Stand der dortigen „Integrationsoffensive“ der WDR-Beauftragte für Integration und kulturelle Vielfalt G. Zambonini, WDR print Jan. 2004, S. 7, Juli 2004, S. 12 und Jan. 2005, S. 12. Dort auch Näheres über die heutige Marktsituation von „Köln Radyosu“ als Kernstück von „Funkhaus Europa“ und über diesbezügliche Zukunftspläne, desgl. in epd medien Nr. 95/2004, S. 19 f. Um alles dies weiter zu fördern, hat der Landesgesetzgeber jüngst in den Programmauftrag hineingeschrieben, im Programm solle auch den Belangen „der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden“ (§ 4 Abs. 3 n.F., o.Fn. 123). Zu programm- und organisationsrechtlichen Aspekten von Migration/Integration allg. M. Kilic, AfP 2003, S. 22 f.

<sup>140</sup> Siehe [www.multikulti.de](http://www.multikulti.de). Dort konnte schon das zehnjährige Jubiläum gefeiert werden, [www1.rbb-online.de/radio/multikulti/geschichte.html](http://www1.rbb-online.de/radio/multikulti/geschichte.html).

<sup>141</sup> Siehe epd medien Nr. 46/2004, S. 15 f. Dazu T. Gangloff, in: *journalist* Nr. 10/2004, S. 38 f.; ders., in: *Das Parlament* Nr. 38/2004, S. 18.

<sup>142</sup> Ein Ende der 1990er Jahre auf kirchlich-publizistischer Seite aufgekommenes Projekt, das primär journalistischen Charakter haben und sich auf die Fachredaktionen für Religion in ARD und ZDF stützen sollte. In dem neuartigen TV-Programm sollten aber auch Verkündigungssendungen stattfinden können, und zwar auch islamische. Gedacht wurde z.B. auch an ein „biblisches Trio“ aus Vertretern der abrahamitischen

denden, komplementären Spartenprogramms, mit dem für diese Dinge viel mehr Raum zu gewinnen wäre<sup>143</sup>.

#### 4.3 Auf dem multireligiösen Forum:

Auch authentische muslimische Stimmen gehören dazu

Das eben beschriebene größere Forum ist im Hintergrund mitzudenken, wenn es um Möglichkeiten und Grenzen islamisch-religiöser Drittsendungen in Deutschland geht. Wir werden uns auch über deren besonderen Stellenwert innerhalb jenes vielfältigen nationalen und internationalen Gesamtangebots Gedanken machen müssen. Meiner Ansicht nach bleiben solche Formate auch in jenem größeren Rahmen grundsätzlich sinnvoll, jedenfalls auf dem öffentlichen Sektor. In typologischer Hinsicht sind Drittsendungen hier zwar, wie eingangs erwähnt, an sich Fremdkörper; um 1980 sah man darin gar so etwas wie ein Trojanisches Pferd des Privatfunks. Heute dagegen bietet es sich an, sie als Bereicherung zu verstehen und in der Weise weiterzuentwickeln, dass sie möglichst ergiebig i.S. des allgemeinen Programmauftrags werden, also in Richtung auf innere kommunikative Vielfalt in medienvermittelten öffentlichen Räumen (Integrationsmodell). Das gilt auch für religiöse Sendungen. Auch sie werden demgemäß als fensterförmige Varianten im Rahmen ein und desselben übergreifenden, integrativen Programmkontextes zu betrachten und als solche auszubauen sein. Dann hätten sie wirklich etwas zu bieten, und sie könnten damit wohl auch gegen auswärtige politisch-religiöse Agitation und kommerzielle Berieselung ankommen.

So sich entwickelnde kleine, aber feine Koordinationssysteme<sup>144</sup> hätten manche Vorteile. Sie wären dazu angetan, eine dem wohlverstandenen Kulturauftrag entsprechende, medienspezifisch gewendete islamische Präsenz im deutschen Rundfunk überhaupt erst möglich zu machen. In ihnen könnte ein relativ lockeres programmliches Vielfaltprinzip praktiziert werden. Der Einigungs- und Vereinheitlichungsdruck hielte sich – anders als nach den umstrittenen curricularen Konzepten im öffentlichen Schulwesen – erst einmal in Grenzen, verschiedene innerislamische Richtungen könnten neben- bzw. nacheinander zum Zuge kommen, sie könnten die Schwellenangst ablegen, sich einem großen (auch deutschen) Publikum präsentieren und damit erste Erfahrungen sammeln. Denkbar

---

Religionen. So rückblickend *J. Haberer*, *Sonntagsblatt Bayern* vom 13.10.2002, auch in: [www.sonntagsblatt-bayern.de/02/02-41-13.10.2002\\_1034176535-5749.htm](http://www.sonntagsblatt-bayern.de/02/02-41-13.10.2002_1034176535-5749.htm). Siehe auch *H. N. Janowski*, GEP-Bericht auf der EKD-Synode im Nov. 2000, [www.ekd.de/synode2000/aufbau\\_berichte\\_gep.html](http://www.ekd.de/synode2000/aufbau_berichte_gep.html), unter II.3.a). Danach hatten die Intendanten in einem Spitzengespräch mit Kirchenvertretern einen weiteren Spartenkanal für politisch nicht durchsetzbar und nicht finanzierbar erklärt und die Kirchen auch vor der Gefahr gewarnt, dadurch aus den Hauptprogrammen zu verschwinden. Das sind ernstzunehmende Einwände, denen sich heute, wo alle Welt nach mehr interreligiösen Dialogen ruft, aber evtl. leichter begegnen ließe.

<sup>143</sup> Ergänzend sei auch noch einmal auf die Online-Entwicklung (o.Fn. 103 und 104) hingewiesen. Über „virtuelle Kirchen im Internet“ *M. Stolleis*, in: *M.-E. Geis/D. Lorenz* (Hrsg.), *Staat – Kirche – Verwaltung* (Maurer-Festschrift), 2001, S. 433 ff.

<sup>144</sup> S.o.Fn. 12.



wären dann schrittweise sich ergebende Vergrößerungen von Bandbreite und Tiefenschärfe der Performance, und auch deren bessere Eingliederung in das multireligiöse Programmsegment insgesamt. Durch alte und neue Formen und Inhalte könnte die Vielfalt des Angebots zunehmen, nach und nach könnte sich eine neuartige medienvermittelte Öffentlichkeit der Religion(en) entwickeln und der Dialog könnte intensiver werden, auch über die ältere rechtliche Grenze zwischen Drittsendungen und journalistisch-redaktionellen Sendungen hinweg. Verfassungsrechtliche Richtwerte wie innere Vielfalt, Diskursivität, Meinungsbildungsfreiheit könnten in den islamischen und sonstigen religiösen Sendungen tatsächlich Fuß fassen.

Bei günstigem Verlauf könnte das „öffentliche Gesicht“ des Islam also deutlicher hervortreten. Für kommunikationshindernde Introvertiertheit und Abschließung wäre dabei allerdings kein Raum, von bloßem Verbandsegoismus, machtpolitischen Ambitionen, konfessionellem Holismus, fundamentalistischen Haltungen usw. gar nicht erst zu reden. Und wo noch Bestrebungen letzterer Art vorhanden oder latent sind, ließe sich ihnen gewissermaßen im guten begegnen. Wer sich auf die sanfte mediale Motorik einlässt und ernstlich dabeibleibt, der wird den Verfassungsschutz nicht mehr fürchten müssen. Die nötige eigene aktive Medienkompetenz wird sich schrittweise erwerben lassen. Man kann hier im kleinen anfangen – und dennoch große Wirkungen erzielen.

### 5 Schluss: Für ein „Wort zum Freitag“ als ersten Schritt

Nichts wäre besser geeignet, alles dies zu veranschaulichen und voranzubringen, als ein muslimisches „Wort zum Freitag“, wie es im Frühjahr 2004 von dem Berliner Landesbischof und EKD-Vorsitzenden *Wolfgang Huber* ins Gespräch gebracht worden ist<sup>145</sup>. Der Grünen-Politiker *Cem Özdemir*, der sich ähnlich äußerte<sup>146</sup>, dachte dabei an persönliche Zeugnisse und authentische Stimmen i.S. des auch sonst oft beschworenen innerislamischen Modernisierungs- und Europäisierungsprozesses<sup>147</sup>. Er zeigte sich skeptisch, was die baldige Entstehung einer einigermaßen festgefügtten islamischen Religionsgemeinschaft betrifft, die als Partner des Rundfunks für Drittsendungen solchen Inhalts in Frage

<sup>145</sup> *W. Huber* (Interview), BILD am Sonntag Nr. 19/2004, S. 22. Bericht: [www.abendblatt.de/daten/2004/05/10/292943.html?prx=1](http://www.abendblatt.de/daten/2004/05/10/292943.html?prx=1). Nach *Huber* soll die Sendung deutschsprachig sein und der Integration dienen. Sie soll keine Imitation des „Wortes zum Sonntag“ für Christen (o.Fn. 32) sein, sondern eine eigene Form haben. An das gemeinschaftliche „Freitagsgebet“ wird hierbei allerdings kaum zu denken sein. Über dessen konfessionelle Merkmale *M. Sezgin*, [www.islamische-zeitung.de/home/artikel.cgi?nr=5413](http://www.islamische-zeitung.de/home/artikel.cgi?nr=5413).

<sup>146</sup> Zunächst in einem Facts-Interview vom 22.7.2004, [www.tvforen.de/phorum/read.php?f=4&i=76137&t=76137&v=f](http://www.tvforen.de/phorum/read.php?f=4&i=76137&t=76137&v=f). Dann *ders* (Interview), Märkische Allgemeine vom 17.11.2004, [www.gruene-europa.de/cms/de.fault/dok/49/49053.cem\\_oezdemir\\_im\\_interview\\_ueber\\_toleranz.htm](http://www.gruene-europa.de/cms/de.fault/dok/49/49053.cem_oezdemir_im_interview_ueber_toleranz.htm). Aufschlussreich allerdings auch das überwiegend negative, fremdenfeindliche Echo in der Chat-Ecke [www.tvforen.de/phorum/read.php?f=4&i=76137&t=76137&v=f](http://www.tvforen.de/phorum/read.php?f=4&i=76137&t=76137&v=f).

<sup>147</sup> „Auch um die Meinungsführerschaft derjenigen zu durchbrechen, die eine einseitige und rückwärtsgewandte Interpretation des Islam vornehmen“.



käme<sup>148</sup>. Es könnte sich mithin, wenn wir dieser Argumentation folgen, bei einem „Wort zum Freitag“ – anders als bei dem christlich-kirchlichen „Wort zum Sonntag“ – vorerst nur um *redaktionelle Sendungen* handeln<sup>149</sup>. Daraus sollte sich dann ein Pilotprojekt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 RBB-StV entwickeln lassen<sup>150</sup>.

Für letzteres wäre, wie noch einmal in Erinnerung zu rufen ist, die Konstituierung einer oder mehrerer islamischer Religionsgemeinschaften im vorhin umrissenen avancierten rundfunkrechtlichen Sinn Voraussetzung – nun denn! Das sollte in der Tat ernstlich betrieben werden. Das Vorhaben würde aber leichter in Gang kommen, wenn man der Rechtsform nach erst einmal mit RBB-eigenen Sendungen anfangen würde. Auch darin lassen sich ja, wie gezeigt, authentische dritte Stimmen einbeziehen. Dabei werden die verantwortlichen Redakteure gehalten sein, sich nach Kräften um Kontakte und Absprachen mit dazu geeigneten und bereiten muslimischen Experten und Sprechern zu bemühen<sup>151</sup>. Oberster normativer Richtwert müsste dabei aber immer der allgemeine Programmauftrag bleiben, letztlich Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in der Karlsruher Auslegung. Demzufolge würde die journalistische Seite es auch bei redaktionellen „Beiträgen zur Religion“ mit nicht ganz einfachen Pluralitäts-, Neutralitäts- und sonstigen Positionsfragen zu tun bekommen. Wenn sie damit vorankäme, stünde dann eine allmähliche Einbeziehung von Drittsendungen an, vielleicht von

---

<sup>148</sup> „Letzteres übersieht, dass wir hier einen Islam im Transformationsprozess haben, der aus verschiedenen Ländern kommt und unterschiedliche Glaubensrichtungen kennt. Zu erwarten, dass sich diese Ethnien und Konfessionen hier unter einem Dach organisieren, ist naiv und illusorisch. Dieser Transformationsprozess braucht seine Zeit. Es ist wichtig, dass wir den Islam hier heimisch werden lassen.“ Dazu gehört nach *Özdemir*, neben dem „Wort zum Freitag“, auch ein „islamischer Religionsunterricht“ auf dem Boden der Verfassung und in deutscher Sprache. So in *Facts* (o.Fn. 146), wo also auch die schulrechtliche Parallele wieder hervortritt. Gemeint sein kann der Sache nach nur eine qualifizierte Religionskunde à la N.-W. (s.o. 3.4).

<sup>149</sup> Anders aber wohl *Engelbrecht* (o.Fn. 81), der den Vorstoß *Hubers* gleichfalls aufgreift und unterstützt, aber hierbei schon an religiöse Drittsendungen zu denken scheint. Eine entsprechende Reform des allgemein-religionsrechtlichen Begriffs der Religionsgemeinschaft, wie er sie fordert, wird jedoch nicht von heute auf morgen gelingen.

<sup>150</sup> Wie es auf der Erfurter Tagung (o.Fn. \*) am Schluss ins Gespräch kam.

<sup>151</sup> Das entspräche wieder dem schulisch-religionskundlichen Ansatz in N.-W. Zu denken gibt es freilich, wenn zu lesen ist, der ZMD (der zu den schärfsten Gegnern jenes Ansatzes gehört und dagegen die Verwaltungsgerichte angerufen hat, o.Fn. 97) rechne zu einer „würdigen muslimischen Lebensweise“ neben einem islamischen Religionsunterricht in den öff. Schulen auch die Beteiligung von Muslimen an den Aufsichtsgremien der Medien. So in der vom ZMD Anfang 2002 vorgestellten „Islamischen Charta“, [islam.de/index.php?site=sonstiges/events/charta](http://islam.de/index.php?site=sonstiges/events/charta), auch in : epd-Dokumentation Nr. 13/2002, S. 23 ff., unter Nr. 20. Siehe auch *Kilic* (o.Fn. 139), S. 23. Wie würde sich nun ggf. ein vom ZMD entsandtes Rundfunkratsmitglied zu obigen Überlegungen stellen? Würde sich der ZMD der Zusammenarbeit verweigern, gegen redaktionell-religionskundliche Islamsendungen klagen und die Sendeplätze selbst in die Hand bekommen wollen?



einigem Grollen von Traditionalisten begleitet<sup>152</sup>, und auch von Verteilungsstreitigkeiten um die knappen Sendeplätze<sup>153</sup>.

Dennoch ist dies geradezu ein exemplarischer Fall, wenn es darum geht, endlich die ersten praktischen Schritte zu tun, um über kurz oder lang zu einer angemessenen muslimischen kommunikativen Beteiligung im deutschen öffentlichen Rundfunkwesen zu gelangen. Die Probleme werden leichter in Angriff zu nehmen sein, wenn dabei mit langem Atem gearbeitet wird. Man müsste eben nur die gestellte Aufgabe in ihrer ganzen Größe erkennen, und man müsste sie als Herausforderung an die eigene Kreativität und Tatkraft verstehen. Auch Religions-, Medien-, Rechtswissenschaft sollten ihren Beitrag dazu leisten, dass die hier behandelte besondere konstitutionelle Frage gelöst werden kann. Die Gelegenheit sollte jetzt beim Schopfe ergriffen werden!

---

<sup>152</sup> Angegriffen wurde *Huber* u.a. seitens der Evangelischen Allianz, die im Rundfunk nur christlich-missionarische Drittsendungen haben will, [www.ead.de/aktuell/archiv.php? Id=743](http://www.ead.de/aktuell/archiv.php?Id=743).

<sup>153</sup> Aus der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen kam die Besorgnis, der Vorstoß des „Medienbischofs“ könnte darauf hinauslaufen, dass bisher kirchliche Sendeplätze an die Muslime verloren gingen, [www.kirchen-provinz.de/druckversion/46505\\_47544.html](http://www.kirchen-provinz.de/druckversion/46505_47544.html). Um die Jahreswende 2004/2005 kam es auch zu Spannungen mit ZMD und Islamrat, die sich über deutliche Worte *Hubers* zu den Dialogvoraussetzungen verstimmten. Siehe seine Brüsseler Grundsatzklärung über Religionsfreiheit und offene Gesellschaft vom 30.11.2004, [www.ekd.de/vortraege/154\\_041130\\_huber\\_religionsfreiheit.html](http://www.ekd.de/vortraege/154_041130_huber_religionsfreiheit.html). Danach vereinbarten EKD und muslimische Verbände jedoch regelmäßige Spitzengespräche, zunächst über Bildung, Religionsunterricht und Ausbildung von Imamen.



ISSN 0945-8999  
ISBN 978-3-938933-29-9